



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. November 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0136 (COD)**

**14496/18
ADD 1**

**EF 300
ECOFIN 1086
CODEC 2056**

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz/Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten – <i>Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage den jüngsten Kompromissvorschlag des Vorsitzes für ein Verhandlungsmandat hinsichtlich des oben genannten Vorschlags.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen
Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die
Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C ... vom ..., S.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. ...) und Beschluss des Rates vom ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ müssen standardisierte OTC-Derivatekontrakte im Einklang mit ähnlichen Vorgaben in anderen G20-Staaten über eine zentrale Gegenpartei ("central counterparty" – im Folgenden "CCP") gecleart werden. Mit der genannten Verordnung wurden außerdem strenge aufsichtliche und organisatorische Anforderungen sowie Wohlverhaltensregeln für CCPs eingeführt und Vorkehrungen für deren Beaufsichtigung getroffen; dadurch sollen Risiken für die Nutzer einer CCP so gering wie möglich gehalten und die Stabilität des Finanzsystems untermauert werden.
- (2) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist das Volumen von CCP-Tätigkeiten in der Union und weltweit sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch die Bandbreite rasch gestiegen. Angesichts der Einführung zusätzlicher Clearingverpflichtungen und der Zunahme des freiwilligen Clearings durch nicht clearingpflichtige Gegenparteien wird sich das Wachstum der Tätigkeiten von CCPs auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Der Vorschlag der Kommission vom 4. Mai 2017⁵ zur gezielten Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu verbessern, enthält weitere Anreize für CCPs, Gegenparteien ein zentrales Clearing von Derivaten anzubieten, und wird kleinen finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien den Zugang zum Clearing erleichtern. Die im Zuge der Kapitalmarktunion vertieften und stärker integrierten Kapitalmärkte werden den Bedarf an grenzüberschreitendem Clearing in der Union weiter beflügeln, sodass die Bedeutung und die Verflechtung der CCPs innerhalb des Finanzsystems noch weiter zunehmen wird.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (COM(2017) 208 final).

- (3) Die Zahl der in der Union niedergelassenen und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen CCPs ist noch immer recht gering: im August 2018 waren es 16. 32 Drittstaaten-CCPs wurden nach den Gleichwertigkeitsbestimmungen dieser Verordnung anerkannt und dürfen auf dieser Grundlage ihre Dienstleistungen auch in der Union niedergelassenen Clearingmitgliedern oder Handelsplätzen anbieten⁶. Die Clearing-Märkte sind unionsweit gut integriert, weisen aber bei bestimmten Anlageklassen eine starke Konzentration auf und sind sehr eng miteinander verflochten. Aufgrund der Risikokonzentration ist der Ausfall einer CCP zwar wenig wahrscheinlich, hätte aber potenziell gewaltige Auswirkungen. Im Einklang mit der im Rahmen der G20 erzielten Einigung hat die Kommission im November 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Sanierung und Abwicklung von CCPs⁷ angenommen, um dafür zu sorgen, dass die Behörden bei einem Ausfall einer CCP angemessen reagieren können, die Finanzstabilität gewährleistet ist und die Kosten für die Steuerzahler begrenzt werden.
- (4) Ungeachtet des genannten Verordnungsvorschlags sollten die Aufsichtsregelungen für Unions-CCPs und Drittstaaten-CCPs angesichts des sich ausweitenden Volumens, der wachsenden Komplexität und der zunehmend grenzüberschreitenden Dimension des Clearings in der Union und weltweit überarbeitet werden. Die allgemeine Stabilität des Finanzsystems der Union könnte gestärkt und die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls einer CCP könnte noch weiter gesenkt werden, wenn frühzeitig Maßnahmen ergriffen würden, um etwaigen Problemen zu begegnen, und sowohl für Unions-CCPs als auch für Drittstaaten-CCPs klare und kohärente Aufsichtsregeln festgelegt würden.

⁶ Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stellt die ESMA ein Verzeichnis der anerkannten CCPs aus Drittstaaten bereit, die Dienstleistungen und Tätigkeiten in der Union anbieten dürfen. Die Drittstaaten-CCPs sind in 15 Ländern niedergelassen, die unter von der Kommission angenommene Gleichwertigkeitsbeschlüsse fallen, darunter Australien, Hongkong, Singapur, Japan, Kanada, Schweiz, Südkorea, Mexiko, Südafrika und die USA (von der CFTC beaufsichtigte Märkte), Brasilien, Vereinigte Arabische Emirate, Dubai International Financial Centre (DIFC), Indien und Neuseeland.

⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 (COM(2016) 856 final).

- (5) Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 4. Mai 2017 die Mitteilung "Antworten auf Herausforderungen für kritische Finanzmarktinfrastrukturen und die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion"⁸ angenommen, in der darauf verwiesen wird, dass zur Stärkung des derzeitigen, die Finanzstabilität gewährleistenden und die Weiterentwicklung und Vertiefung der Kapitalmarktunion unterstützenden Rahmens weitere Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderlich sind.
- (6) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist für Aufsichtsfragen in erster Linie die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zuständig. In der Union niedergelassene CCPs werden derzeit von Kollegien zugelassen und beaufsichtigt, die sich aus nationalen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), einschlägigen Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und anderen einschlägigen Behörden zusammensetzen. Die Koordinierungsarbeit und den Informationsaustausch für diese Kollegien erbringt die für die Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zuständige nationale Behörde. Divergierende aufsichtliche Verfahren für CCPs in der Union können Risiken in Form von Regulierungs- und Aufsichtsarbitrage mit sich bringen, was die Stabilität der Finanzmärkte gefährden und zu unfairen Wettbewerbssituationen führen kann. In ihrer Mitteilung zur Kapitalmarktunion vom September 2016⁹ und in der öffentlichen Konsultation über die Tätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA)¹⁰ hat die Kommission auf diese neu entstehenden Risiken und die Notwendigkeit einer stärkeren aufsichtlichen Konvergenz hingewiesen. Innerhalb der bereits bestehenden allgemeinen Rolle der ESMA, nämlich der Koordinierungsfunktion zwischen den zuständigen Behörden und zwischen den Kollegien, damit eine gemeinsame Aufsichtskultur und kohärente Aufsichtspraktiken geschaffen werden, einheitliche Verfahren und kohärente Vorgehensweisen gewährleistet werden und eine größere Angleichung bei den Ergebnissen der Aufsicht erreicht wird, sollte sich die ESMA daher künftig insbesondere auf Aufsichtsbereiche konzentrieren, die eine grenzüberschreitende Dimension oder mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Die ESMA sollte auf der Grundlage ihrer Expertise und Erfahrung bei der Anwendung dieser Verordnung die Aufsichtsbereiche festlegen, die eine grenzüberschreitende Dimension oder mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank "Antworten auf Herausforderungen für kritische Finanzmarktinfrastrukturen und die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion", vorgelegt in Brüssel am 4. Mai 2017 (COM(2017) 225 final).

⁹ Mitteilung "Kapitalmarktunion: die Reform rasch voranbringen"; 14. September 2016.

¹⁰ Öffentliche Konsultation über die Tätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörden; 21.3.2017 – 16.5.2017.

- (7) Das Funktionieren der Aufsichtskollegien ist für eine wirksame Beaufsichtigung der CCPs unerlässlich. Um eine unionsweite Kohärenz der Verfahren innerhalb der Aufsichtskollegien zu gewährleisten, sollten die schriftlichen Vereinbarungen zur Festlegung der praktischen Modalitäten der Arbeitsweise der Kollegien detaillierter ausgearbeitet werden und stärker standardisiert sein. Zur weiteren Förderung ihrer Rolle sollten die Mitglieder der Kollegien das Recht haben, sich an der Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen. Um die Transparenz der Kollegien zu erhöhen, sollte ihre Zusammensetzung durch die für die CCPs zuständige Behörde und die ESMA öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit etwaige Interessenskonflikte vermieden werden, ist in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 festgelegt, dass die Aufsichtsaufgaben der EZB und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Geldpolitik sowie alle anderen Aufgaben vollständig voneinander getrennt sein sollten. Diese besondere Trennung der Verantwortlichkeiten der EZB sollte in Fällen berücksichtigt werden, in denen die EZB aufgrund ihrer Funktion als zuständige Behörde eines Clearingmitglieds innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und gleichzeitig als emittierende Zentralbank als Vertreterin des Eurosystems Mitglied des Kollegiums ist, indem die EZB zwei Stimmen im Kollegium erhält.
- (8) Um den zuständigen Behörden von Clearingmitgliedern und emittierenden Zentralbanken von Mitgliedstaaten, auf deren Finanzstabilität sich die finanzielle Notlage einer CCP auswirken könnte, den Zugang zu Informationen zu erleichtern, sollte es diesen zuständigen Behörden und emittierenden Zentralbanken auch möglich sein, optional am Kollegium der betroffenen CCP teilzunehmen. Um einen angemessenen, wirksamen und raschen Beschlussfassungsprozess sicherzustellen, sollten diese emittierenden Zentralbanken und die zuständigen Behörden der Clearingmitglieder kein Stimmrecht haben.

- (9) Damit die Rolle der Kollegien gestärkt wird, sollten diese die Möglichkeit haben, Stellungnahmen zu zusätzlichen Aufsichtsbereichen abzugeben, die sich grundlegend auf die Geschäfte einer CCP auswirken, einschließlich über die Bewertung von Anteilseignern und Mitgliedern mit qualifizierten Beteiligungen einer CCP und die Auslagerung von betrieblichen Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. Darüber hinaus sollte das Kollegium auf Ersuchen eines beliebigen Mitglieds vorbehaltlich eines Mehrheitsbeschlusses des Kollegiums in der Lage sein, in seine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Zulassung einer CCP oder der Ausweitung der Tätigkeiten und Dienstleistungen einer CCP Empfehlungen zur Behebung von Mängeln beim Risikomanagement der CCP sowie zur Stärkung ihrer Belastbarkeit aufzunehmen. Die Abstimmung des Kollegiums über die Aufnahme derartiger Empfehlungen sollte getrennt von der Abstimmung des Kollegiums über die Stellungnahme erfolgen. Um den Einfluss von Stellungnahmen und Empfehlungen des Kollegiums zu stärken, sollten die zuständigen Behörden sie gebührend berücksichtigen und erhebliche Abweichungen von diesen Stellungnahmen oder Empfehlungen begründen.
- (10) Um die Konvergenz bei Aufsichtsbeschlüssen weiter zu fördern, sollte die ESMA neue Mandate zur Ausarbeitung von Entwürfen für technische Regulierungsstandards über die Ausweitung von Tätigkeiten und Dienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen hinsichtlich der Überprüfung von Modellen, Stresstests und Backtesting erhalten. Darüber hinaus sollte die ESMA befugt sein, die zur weiteren Festlegung der gemeinsamen Verfahren für den aufsichtlichen Prüfungs- und Bewertungsprozess im Zusammenhang mit CCPs erforderlichen Leitlinien vorzugeben.
- (11) Angesichts des globalen Charakters der Finanzmärkte und der Notwendigkeit, die Inkohärenzen bei der Beaufsichtigung von Unions-CCPs und Drittstaaten-CCPs zu beseitigen, sollte die Fähigkeit der ESMA verstärkt werden, auf eine Angleichung der Aufsicht von CCPs hinzuwirken. Für diesen Zweck sollte ein permanenter interner Ausschuss für CCPs (im Folgenden "CCP-Aufsichtsausschuss") eingerichtet werden, der für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit in der Union zugelassenen CCPs und Drittstaaten-CCPs zuständig ist. Die Einrichtung des CCP-Aufsichtsausschusses innerhalb der ESMA sowie seine Funktionen und Zusammensetzung sollten eine einzigartige Lösung darstellen, um die Fachkompetenz im Bereich der CCP-Aufsicht zu bündeln, und sollten keinen Präzedenzfall für die Europäischen Aufsichtsbehörden darstellen.

- (12) Den Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses sollte eine unabhängige in der Branche tätige Person führen, die vom Rat der Aufseher auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in den Bereichen Clearing, Nachhandelsaktivitäten, Beaufsichtigung und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung mit der Beaufsichtigung und Regulierung von CCPs ernannt wird. Der bzw. die Vorsitzende sollte im Rahmen eines offenen Auswahlverfahrens unter Achtung der Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation ausgewählt werden. Der Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses wird für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die Amtszeit des bzw. der ersten Vorsitzenden, der bzw. die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt wird, sollte drei Jahre betragen. Die betreffende Person darf kein Amt auf nationaler, Unions- oder internationaler Ebene innehaben und sollte unabhängig und objektiv handeln. Wenn der Vorsitz die für die Ausübung seiner Ämter erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, kann der Rat der Aufseher ihn des Amtes entheben.
- (13) Der CCP-Aufsichtsausschuss sollte für spezifische Aufgaben zuständig sein, die ihm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugewiesen werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sowie die Finanzstabilität der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der CCP-Aufsichtsausschuss sollte seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder fassen; jedes stimmberechtigte Mitglied sollte eine Stimme haben und bei Stimmgleichheit sollte die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag geben. Der Rat der Aufseher der ESMA sollte nach wie vor über die endgültige Entscheidungsbefugnis verfügen.
- (14) Um kohärente und einheitliche Aufsichtsregeln sicherzustellen, wird der CCP-Aufsichtsausschuss in seiner Formation für EU-CCPs (im Folgenden "CCP-Aufsichtsausschuss in Konvergenzformation" oder "Konvergenz-Aufsichtsausschuss") zusammentreten, die aus dem Vorsitz und den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten mit einer zugelassenen CCP besteht. Um den Zugang zu für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Informationen zu erleichtern, können die Zentralbanken, die die Unionswährungen der von zugelassenen CCPs geclarten Finanzinstrumente emittieren, auf Anfrage und auf freiwilliger Basis am Konvergenz-Aufsichtsausschuss teilnehmen – im Zusammenhang mit unionsweiten Bewertungen der Belastbarkeit der CCPs bei ungünstigen Marktentwicklungen – sowie am regelmäßigen Austausch und an Beratungen über einschlägige Marktentwicklungen, einschließlich über Situationen oder Vorkommnisse, die sich auf die aufsichtliche oder finanzielle Solidität oder auf die Belastbarkeit von CCPs auswirken oder sich voraussichtlich auswirken werden. Diese emittierenden Zentralbanken würden nicht stimmberechtigte Mitglieder des Konvergenz-Aufsichtsausschusses sein.

- (15) Mit Blick auf kohärente und einheitliche Aufsichtsregeln innerhalb der Union sollte der Konvergenz-Aufsichtsausschuss für die Ausarbeitung bestimmter spezifischer Beschlüsse und für die Erfüllung bestimmter spezifischer Aufgaben verantwortlich sein, die der ESMA im Rahmen ihrer Koordinierungsrolle zwischen den zuständigen Behörden und zwischen den Kollegien übertragen werden, damit eine gemeinsame Aufsichtskultur und kohärente Aufsichtspraktiken geschaffen werden, insbesondere was Aufsichtsbereiche mit einer grenzüberschreitenden Dimension oder möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen betrifft. Im Detail sollte die ESMA weiterhin jährliche vergleichende Analysen aller zuständigen Behörden in Bezug auf die Zulassung und die Beaufsichtigung von CCPs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durchführen, weiterhin unionsweite Bewertungen der Widerstandsfähigkeit der CCPs gegenüber ungünstigen Marktentwicklungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 initiieren und koordinieren, und den regelmäßigen Austausch und die Beratungen zwischen den zuständigen Behörden über Aufsichtstätigkeiten und Beschlüsse der zuständigen Behörden in Aufsichtsbereichen, die vom Rat der Aufseher der ESMA als für diesen Zweck relevant und angemessen erachtet werden, auf der Grundlage eines Vorschlags des Konvergenz-Aufsichtsausschusses weiter fördern. In dieser Hinsicht könnten derartige relevante Aufsichtstätigkeiten und Beschlüsse insbesondere Aufsichtsbereiche miteinschließen, in denen divergierende aufsichtliche Verfahren Risiken in Form von Regulierungs- und Aufsichtsarbitrage mit sich bringen können oder die Finanzstabilität gefährden können. Die ESMA sollte außerdem über alle Stellungnahmen unterrichtet werden, die von den in dieser Verordnung dargelegten Kollegien angenommen werden, einschließlich über die Grundlage des Beschlusses, auf den sich die Stellungnahme des Kollegiums bezieht und über eventuelle Empfehlungen, die in diesen Stellungnahmen durch das Kollegium möglicherweise enthalten sind. Die ESMA sollte außerdem über einschlägige Marktentwicklungen unterrichtet werden; dazu zählen auch Situationen oder Vorkommnisse, die sich auf die aufsichtliche oder finanzielle Solidität oder auf die Belastbarkeit von CCPs auswirken oder voraussichtlich auswirken werden.

- (16) Darüber hinaus sollte innerhalb des Konvergenz-Aufsichtsausschusses ein verpflichtender Ex-ante-Austausch und eine verpflichtende Ex-ante-Beratung über Beschlussentwürfe von für CCPs zuständigen Behörden über bestimmte Aufsichtsbereiche von besonderer Bedeutung stattfinden; zu diesen Bereichen zählen der Zugang zu einer CCP, der Zugang zu einem Handelsplatz, die Zulassung einer CCP, die Ausweitung von Tätigkeiten und Dienstleistungen sowie die Überprüfung von Modellen, Stresstests und Backtesting. Außerdem können alle Beschlussentwürfe über die Zulassung und Beaufsichtigung einer im betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen CCP – auf freiwilliger Basis und auf Initiative der für CCPs zuständigen Behörden – einem Ex-ante-Austausch unterliegen. In Fällen, in denen die ESMA als Ergebnis des Austauschs und der Beratungen innerhalb des Konvergenz-Aufsichtsausschusses die Notwendigkeit sieht, zu einem bestimmten Beschlussentwurf der zuständigen Behörde Stellung zu beziehen, um eine einheitliche und kohärente Anwendung des betreffenden Artikels zu fördern, sollte die ESMA eine nicht bindende Stellungnahme zum Beschlussentwurf abgeben, die vom Konvergenz-Aufsichtsausschuss vorbereitet wird und durch einen Beschluss des Rates der Aufseher spätestens 20 Kalendertage nach Erhalt des Beschlussentwurfs der zuständigen Behörde angenommen wird, um jegliche Verzögerung in der Beschlussfassung der zuständigen Behörde zu verhindern. Falls die ESMA nach dem Austausch und den Beratungen innerhalb des Konvergenz-Aufsichtsausschusses keinen abweichenden Standpunkt zum Beschlussentwurf der zuständigen Behörde ermittelt hat, sollte sie keine Stellungnahme abgeben. Die Befugnis der ESMA zur Abgabe von Stellungnahmen sollte sicherstellen, dass die für eine CCP zuständige Behörde eine zusätzliche Reaktion auf ihren Beschlussentwurf durch eine Gruppe von Aufsehern bekommt, die auf die Beaufsichtigung von CCPs spezialisiert sind und in diesem Bereich Erfahrung haben. Derartige Stellungnahmen durch die ESMA hätten keinerlei Auswirkung auf die Pflicht der für die CCP zuständigen Behörde, einen endgültigen Beschluss zu fassen; dies bedeutet, dass der endgültige Inhalt des jeweiligen Beschlusses weiterhin im vollen Ermessen der für die CCP zuständigen Behörde liegt. Ebenso würde die Stellungnahme der ESMA sich nicht auf die Befugnis der Kollegien auswirken, den Inhalt ihrer Stellungnahme gegebenenfalls nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

- (17) Falls die Tätigkeiten der ESMA im Zusammenhang mit ihrer Koordinierungsfunktion zwischen den für CCPs zuständigen Behörden und zwischen Kollegien zur Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur und kohärenter Aufsichtspraktiken Mängel hinsichtlich der Konvergenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung dieser Verordnung aufzeigen, sollte die ESMA verpflichtet sein, die erforderlichen Leitlinien oder Empfehlungen zu erteilen oder Stellungnahmen abzugeben. Zur Erleichterung dieses Verfahrens sollte der Konvergenz-Aufsichtsausschuss in der Lage sein, dem Rat der Aufseher der ESMA vorzuschlagen, die Annahme von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen durch die ESMA zu erwägen. Der Konvergenz-Aufsichtsausschuss sollte außerdem befugt sein, Stellungnahmen an den Rat der Aufseher der ESMA zu übermitteln, wenn diese Beschlüsse betreffen, die von der ESMA zu treffen sind und die die Aufgaben und Tätigkeiten der für CCPs zuständigen Behörden betreffen; dies bedeutet, dass der Konvergenz-Aufsichtsausschuss beispielsweise Stellungnahmen zu von der ESMA ausgearbeiteten Entwürfen für technische Standards oder Leitlinien im Bereich der Zulassung und Beaufsichtigung von CCPs abgeben könnte.
- (18) Um eine wirksame Beaufsichtigung der CCPs aus Drittstaaten zu gewährleisten, sollte der CCP-Aufsichtsausschuss eine Formation für CCPs aus Drittstaaten umfassen (im Folgenden "CCP-Aufsichtsausschuss in Drittstaaten-Formation" oder "Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs"), damit vollständige Beschlussentwürfe für die Genehmigung durch den Rat der Aufseher der ESMA vorbereitet werden können und die an die ESMA übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit den Bestimmungen hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Anerkennung und Beaufsichtigung von CCPs aus Drittstaaten ausgeführt werden können. Da die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch von größter Bedeutung sind, sollte der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs einschlägige Informationen mit dem ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs austauschen, einschließlich vollständiger Beschlussentwürfe, die er an den Rat der Aufseher der ESMA übermittelt, endgültiger Beschlüsse durch den Rat der Aufseher der ESMA, Tagesordnungen und Protokollen von Sitzungen des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs und Anträgen auf Anerkennung von in Drittstaaten niedergelassenen CCPs.

- (19) Um ein angemessenes, wirksames und rasches Beschlussfassungsverfahren zu gewährleisten und das gesamte Spektrum an praktischer Erfahrung und operativer Expertise hinsichtlich der Beaufsichtigung von CCPs einzubeziehen, sollte der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs aus einem Vorsitz, den für CCPs zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten mit zugelassenen CCPs sowie – auf Antrag und für die Vorbereitung von Beschlüssen im Zusammenhang mit Tier 2-CCPs – allen Zentralbanken, die Unionswährungen der durch die Drittstaaten-CCPs geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, bestehen. Der Vorsitz und die Vertreter der für CCPs zuständigen Behörden, die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs sind, sollten stimmberechtigt sein. Die emittierenden Zentralbanken, die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs sind, sollten nicht stimmberechtigt sein.
- (20) Die emittierenden Zentralbanken sollten an der Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs beteiligt sein, damit sie ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Geldpolitik und dem reibungslosen Funktionieren der Zahlungssysteme ordnungsgemäß erfüllen können. Da Beschlüsse der ESMA im Zusammenhang mit Tier 2-CCPs hinsichtlich Einschussanforderungen, Kontrolle der Liquiditätsrisiken, Anforderungen an Sicherheiten sowie Abrechnung und Genehmigung von Interoperabilitätsvereinbarungen für die Aufgaben dieser Zentralbanken von besonderer Bedeutung sein könnten, sollte der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs alle Zentralbanken, die Unionswährungen der durch die Drittstaaten-CCPs geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, auf der Grundlage des Grundsatzes "Mittragen oder Begründen" konsultieren. Wenn in einem ESMA-Beschluss der Kommission empfohlen wird, dass die Systemrelevanz einer CCP aus einem Drittstaat derart wesentlich ist, dass diese als letztes Mittel nicht anerkannt werden sollte, so sollte der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs die Zustimmung aller Zentralbanken, die Unionswährungen der durch diese CCPs geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, suchen.

- (21) Der Rat der Aufseher der ESMA sollte die Beschlussentwürfe, die vom Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs übermittelt wurden, gemäß dem in der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Prozess der Beschlussfassung annehmen. Um ein wirksames und rasches Beschlussfassungsverfahren zu gewährleisten, sollte der Rat der Aufseher bestimmte Beschlüsse, die nicht die Anerkennung oder Klassifizierung von CCPs aus Drittstaaten, zusätzliche Anforderungen für Tier 2-CCPs, die Überprüfung oder den Entzug der Anerkennung oder die wesentlichen Elemente der laufenden Beaufsichtigung von CCPs aus Drittstaaten betreffen, in welchen Fällen die Konsultation der emittierenden Zentralbanken erforderlich ist, innerhalb von drei Arbeitstagen annehmen.
- (22) Die ESMA sollte in der Lage sein, Untersuchungen und Prüfungen vor Ort von Tier 2-CCPs und verbundenen Dritten, an die diese CCPs betriebliche Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, durchzuführen. Gegebenenfalls sollten die für die Beaufsichtigung von Clearingmitgliedern in der Union zuständigen Behörden über die Ergebnisse derartiger Untersuchungen und Prüfungen vor Ort unterrichtet werden. Sofern es für die Ausführung ihrer Aufgaben im Bereich der Geldpolitik relevant ist, sollten die Zentralbanken, die die Unionswährungen der durch die CCP geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, ihre Teilnahme an derartigen Prüfungen vor Ort beantragen können.
- (23) Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der ESMA, den für die Beaufsichtigung von CCPs zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung von Rechtssubjekten, auf die sich die Geschäfte der Drittstaaten-CCPs auswirken könnten, zu erleichtern, sollte die ESMA das ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs einrichten. Das Kollegium sollte aus dem Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses, den für die Beaufsichtigung der in der Union niedergelassenen CCPs zuständigen Behörden, den Aufsehern der in der Union niedergelassenen Clearingmitglieder, den Handelsplätzen, an denen eine Drittstaaten-CCP Dienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt, den zentralen Wertpapierverwahrstellen, mit denen eine Drittstaaten-CCP verbunden ist oder eine Verbindung einzugehen beabsichtigt, und den Mitgliedern des ESZB bestehen. Während die Hauptaufgabe des Kollegiums in der Erleichterung des Informationsaustauschs besteht, können die Kollegiumsmitglieder auch darum ersuchen, dass eine bestimmte Angelegenheit in Zusammenhang mit CCPs aus Drittstaaten im CCP-Aufsichtsausschuss erörtert wird.

- (24) Im Sinne der Sicherstellung einer wirksamen Beaufsichtigung sollte der CCP-Aufsichtsausschuss von eigens dafür eingesetzten ESMA-Mitarbeitern dabei unterstützt werden, die Sitzungen des CCP-Aufsichtsausschusses vorzubereiten und die für die Erfüllung der Aufgaben des CCP-Aufsichtsausschusses erforderlichen Analysen vorzubereiten; ebenso sollten diese Mitarbeiter den CCP-Aufsichtsausschuss der ESMA bei seiner internationalen Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene unterstützen.
- (25) Zur Entwicklung von wirksamen und belastbaren Aufsichtsregeln für CCPs wird die Kommission die Arbeitsweise des CCP-Aufsichtsausschusses überprüfen, und sie sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht –gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen – übermitteln.
- (26) Damit die ESMA ihre Aufgaben im Zusammenhang mit CCPs aus Drittstaaten wirksam wahrnehmen kann, sollten in Drittstaaten niedergelassene CCPs Aufsichtsgebühren für die Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufgaben der ESMA zu entrichten haben. Diese Gebühren sollten für Anträge auf Anerkennung von Drittstaaten-CCPs und für die jährlichen in den Zuständigkeitsbereich der ESMA fallenden Aufgaben erhoben werden. Die Kommission sollte die Art der Gebühren, die Tatbestände, für die Gebühren zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie von in der Union anerkannten Tier 1- und Tier 2-CCPs zu zahlen sind, im Wege eines delegierten Rechtsakts näher festlegen.
- (27) Die in dieser Verordnung enthaltenen Aufsichtsbestimmungen für Drittstaaten-CCPs, die Clearingdienste in der Union anbieten, bedürfen ebenfalls einer Überarbeitung. Wenn beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität von Einrichtungen in der Union vermieden werden sollen, müssen in Bezug auf Drittstaaten-CCPs der Zugang zu Informationen, die Befugnis, Prüfungen vor Ort und Untersuchungen durchzuführen, die Möglichkeiten für den Informationsaustausch über Drittstaaten-CCPs zwischen den einschlägigen Behörden auf Mitgliedstaaten- und Unionsebene sowie die Möglichkeit, auf Drittstaaten-CCPs anwendbare Beschlüsse der ESMA durchzusetzen, verbessert werden. Es besteht zudem ein Risiko, dass Änderungen an in einem Drittstaat geltenden CCP-Vorschriften oder Regulierungsrahmen nicht berücksichtigt werden können und die Regulierungs- oder Aufsichtsergebnisse beeinträchtigen, sodass ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Unions-CCPs und Drittstaaten-CCPs entstehen.

- (28) Beträchtliche Volumen von Finanzinstrumenten, die auf Währungen von Mitgliedstaaten lauten, werden durch anerkannte Drittstaaten-CCPs gecleart. Diese Volumen werden sich wesentlich erhöhen, sobald das Vereinigte Königreich die Union verlässt und die dort niedergelassenen CCPs nicht mehr unter die Anforderungen dieser Verordnung fallen. Für die im Rahmen der Aufsichtskollegien geschlossenen Kooperationsvereinbarungen werden dann die Garantien und Verfahren dieser Verordnung nicht mehr gelten und der Gerichtshof der Europäischen Union nicht mehr zuständig sein. Dies stellt die Union und die Mitgliedstaaten vor erhebliche Herausforderungen in Bezug auf die Wahrung der Finanzstabilität.
- (29) Als Teil ihres Engagements für die Schaffung integrierter Finanzmärkte sollte die Kommission weiterhin in Form von Gleichwertigkeitsbeschlüssen festlegen, ob die Rechts- und Aufsichtsrahmen von Drittstaaten die Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllen. Um die Umsetzung der derzeitigen Gleichwertigkeitsregelung in Bezug auf CCPs zu verbessern, sollte die Kommission befugt sein, erforderlichenfalls weitere Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Drittstaaten-Regelungen für CCPs festzulegen. Ferner muss die ESMA ermächtigt werden, die regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen der von der Kommission als gleichwertig anerkannten Drittstaaten-Regelungen für CCPs zu überwachen. Dies soll sicherstellen, dass Drittstaaten die Gleichwertigkeitskriterien sowie etwaige besondere Bedingungen für ihre Anwendung weiterhin erfüllen. Die ESMA sollte der Kommission und den Behörden, die für die Beaufsichtigung der in der Union niedergelassenen Clearingmitglieder zuständig sind, über ihre Feststellungen vertraulich Bericht erstatten.

- (30) Derzeit kann die Kommission einen Gleichwertigkeitsbeschluss jederzeit ändern, aussetzen, überprüfen oder widerrufen, insbesondere wenn in einem Drittstaat Entwicklungen festgestellt werden, die sich in wesentlichem Maße auf Elemente auswirken, die im Einklang mit den Gleichwertigkeitsanforderungen dieser Verordnung bewertet werden. Wenn die einschlägigen Behörden eines Drittstaats nicht mehr loyal mit der ESMA oder anderen aufsichtlichen Stellen der Union zusammenarbeiten oder die anwendbaren Gleichwertigkeitsanforderungen dauerhaft nicht einhalten, hat die Kommission unter anderem die Möglichkeit, die Behörde des Drittstaats zu verwarnen oder eine spezielle Empfehlung zu veröffentlichen. Die Kommission kann nicht nur den Gleichwertigkeitsbeschluss für einen Drittstaat jederzeit widerrufen, sondern auch das Datum der Anwendung dieses Beschlusses verschieben, um drohende finanzielle Instabilitäten oder Marktstörungen abzuwenden. Neben ihren aktuellen Befugnissen sollte die Kommission auch die Möglichkeit haben, besondere Bedingungen festzulegen, die sicherstellen, dass ein Drittstaat, für den ein Gleichwertigkeitsbeschluss existiert, die Gleichwertigkeitskriterien auch dauerhaft erfüllt. Ferner sollte die Kommission befugt sein, Bedingungen festzulegen, die gewährleisten, dass die ESMA ihre Zuständigkeiten in Bezug auf Drittstaaten-CCPs, die im Rahmen dieser Verordnung anerkannt wurden, und in Bezug auf die Überwachung der regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen in einem Drittstaat, die sich auf bereits angenommene Gleichwertigkeitsbeschlüsse auswirken, wirksam durchsetzen kann.
- (31) Angesichts der zunehmend grenzüberschreitenden Dimension der CCPs und der Verflechtungen im Finanzsystem der Union muss die Kapazität der Union, die potenziellen von Drittstaaten-CCPs ausgehenden Risiken zu ermitteln, zu überwachen und einzudämmen, verbessert werden. Daher sollte die Rolle der ESMA ausgebaut werden, sodass sie Drittstaaten-CCPs, die eine Anerkennung zum Erbringen von Clearingdiensten in der Union beantragen, wirksam beaufsichtigen kann. Zudem sollten die emittierenden Zentralbanken der Union stärker in die Anerkennung, die Beaufsichtigung sowie die Überprüfung und den Entzug der Anerkennung von Drittstaaten-CCPs, die mit den von ihnen emittierten Währungen arbeiten, eingebunden werden. So sollten die emittierenden Zentralbanken der Union konsultiert werden, wenn bestimmte Aspekte ihrer geldpolitischen Zuständigkeiten durch Finanzinstrumente berührt werden, die auf Währungen der Union lauten und in erheblichem Umfang durch außerhalb der Union niedergelassene CCPs gecleart werden oder gecleart werden sollen.

- (32) Nachdem die Kommission die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens eines Drittstaats mit jenem der Union festgestellt hat, sollten beim Verfahren zur Anerkennung der CCPs aus diesem Drittstaat die Risiken berücksichtigt werden, die von diesen CCPs für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten ausgehen.
- (33) Bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung von Drittstaaten-CCPs sollte die ESMA das Ausmaß des systemischen Risikos, das von einer Drittstaaten-CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten ausgeht, anhand objektiver und transparenter Kriterien beurteilen, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Diese Kriterien sollten in einem delegierten Rechtsakt der Kommission näher spezifiziert werden.
- (34) CCPs, die keine systemrelevante Bedeutung für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten haben, sollten als "Tier 1-CCPs" gelten. CCPs, die für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten systemrelevante Bedeutung haben oder diese erlangen könnten, sollten als "Tier 2-CCPs" gelten. Die ESMA sollte festlegen, ob eine CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten systemrelevante Bedeutung hat oder diese erlangen könnte, indem sie fünf festgelegte Kriterien zugrunde legt. Gelangt die ESMA zu der Auffassung, dass eine Drittstaaten-CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten keine systemrelevante Bedeutung hat, so sollten für diese CCP die aktuellen, in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anerkennungsbedingungen gelten. Gelangt die ESMA zu der Auffassung, dass eine Drittstaaten-CCP systemrelevante Bedeutung hat, so sollten für diese CCP zusätzliche Anforderungen festgelegt werden. Die ESMA sollte eine solche CCP nur anerkennen, wenn sie diese Anforderungen erfüllt.
- (35) Die zusätzlichen Anforderungen sollten bestimmte aufsichtliche Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 umfassen, die darauf abstellen, die Sicherheit und Effizienz von CCPs zu stärken. Die ESMA sollte unmittelbar sicherstellen müssen, dass eine systemrelevante Drittstaaten-CCP diese Anforderungen erfüllt. Damit die ESMA diese CCP auch umfassend und wirksam beaufsichtigen kann, sollten dafür einschlägige Anforderungen gelten.

- (36) Damit sichergestellt ist, dass alle Zentralbanken, die Unionswährungen der durch die Drittstaaten-CCPs geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, angemessen in den Anerkennungsprozess für systemrelevante Drittstaaten-CCPs eingebunden werden, sollten diese CCPs auch zusätzliche Anforderungen erfüllen, die mit der Übermittlung von Informationen an die emittierende Zentralbank auf ihren begründeten Antrag hin, mit der Zusammenarbeit der CCPs mit der emittierenden Zentralbank im Zusammenhang mit den von der ESMA durchgeführten Stresstests, mit der Eröffnung eines täglich fälligen Einlagenkontos bei der emittierenden Zentralbank und mit Anforderungen in Ausnahmesituationen, die die emittierende(n) Zentralbank(en) als erforderlich erachtet bzw. erachten, verbunden sind. Die Zugangskriterien und -anforderungen der emittierenden Zentralbank für die Eröffnung eines täglich fälligen Einlagenkontos sollten nicht auf eine Verpflichtung hinauslaufen, alle oder Teile der Clearingdienste der CCP umzusiedeln. Die emittierende(n) Zentralbank(en) sollte(n) der ESMA umgehend und in jedem Fall spätestens 150 Arbeitstage nach der Antragstellung der CCP bei der ESMA oder – falls die zusätzlichen Anforderungen nach der Anerkennung auferlegt wurden – spätestens 90 Arbeitstage nach der Auferlegung bestätigen, ob die CCP etwaige zusätzliche Anforderungen erfüllt.
- (37) In Ausnahmesituationen können sich Entwicklungen in zentral geclearten Märkten auf die Transmission der Geldpolitik oder das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme auswirken; zu diesen Entwicklungen zählen beispielsweise Stress-Situationen in den Märkten (insbesondere in Geldmärkten und Märkten für Pensionsgeschäfte), von denen die CCP zur Beschaffung von Liquidität abhängt; Situationen, in denen die Geschäfte einer CCP zu Liquiditätsengpässen im Markt beitragen; schwerwiegende Ausfälle von Zahlungs- oder Abrechnungsmechanismen, die verhindern, dass die CCP ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann oder die ihren Liquiditätsbedarf erhöhen. Die Bestimmung einer derartigen Ausnahmesituation beruht einzig und allein auf geldpolitischen Überlegungen und muss nicht mit einer die CCP betreffenden Notsituation übereinstimmen. In derartigen Situationen kann der Aufsichtsrahmen die daraus folgenden Risiken möglicherweise nicht vollständig abfangen, wodurch direkte Maßnahmen der emittierenden Zentralbanken zur Gewährleistung der Transmission der Geldpolitik oder des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme erforderlich werden können.

- (38) Derartige Ausnahmesituationen können erfordern, dass emittierende Zentralbanken, soweit dies in ihrem jeweiligen institutionellen Rahmen zulässig ist, vorübergehende Anforderungen in Bezug auf Liquiditätsrisiken, Abwicklungsvereinbarungen, Margen, Sicherheiten oder Interoperabilitätsvereinbarungen auferlegen. Die Nichteinhaltung derartiger vorübergehender Anforderungen könnte den Entzug der Anerkennung einer Tier 2-CCP durch die ESMA auslösen. Diese Anforderungen können insbesondere vorübergehende Verbesserungen der Liquiditätsrisiko-Steuerung einer Tier 2-CCP umfassen, wie beispielsweise die Erhöhung des Liquiditätspuffers, eine häufigere Einziehung von Intraday-Einschusszahlungen und Obergrenzen für grenzübergreifende Risiken oder bestimmte Modalitäten für Geldeinlagen und die Abwicklung von Zahlungen in der Landeswährung der Zentralbank. Die Anforderungen sollten sich nicht auf andere Aufsichtsbereiche erstrecken oder automatisch zum Entzug einer Anerkennung führen. Darüber hinaus sollten diese Anforderungen nur für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten mit einer möglichen einmaligen Verlängerung um höchstens sechs Monate eine Voraussetzung für die Anerkennung sein. Nach Ablauf dieser Verlängerung sollten diese Anforderungen keine Voraussetzung für die Anerkennung einer Tier 2-CCP mehr sein.
- (39) Vor der Anwendung der Anforderungen oder vor der etwaigen Verlängerung dieser Anwendung sollte die emittierende Zentralbank der ESMA, allen anderen Zentralbanken, die Unionswährungen der geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, und den Mitgliedern des ESMA-Kollegiums für Drittstaaten-CCPs eine Erklärung darüber übermitteln, wie die Anforderungen, deren Auferlegung sie beabsichtigen, die Solidität und Sicherheit der CCP aufrechterhalten, sowie eine Rechtfertigung, wieso die Anforderungen erforderlich und verhältnismäßig sind, um die Transmission der Geldpolitik oder das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu gewährleisten. Um Doppelarbeit zu vermeiden und um auf eine Art und Weise zu handeln, die die in dieser Verordnung festgelegten Aufsichtsanforderungen für CCPs gebührend berücksichtigt und mit ihnen in Einklang steht, sollte die emittierende Zentralbank regelmäßig mit der ESMA und allen anderen Zentralbanken, die Unionswährungen der geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, hinsichtlich der in Ausnahmesituationen anzuwendenden vorübergehenden Anforderungen zusammenarbeiten und Informationen darüber austauschen.

- (40) Eine systemrelevante CCP kann ein unterschiedlich hohes Risiko für das Finanzsystem und die Stabilität der Union darstellen. Die Anforderungen an systemrelevante CCPs sollten daher im Verhältnis zu den Risiken angewandt werden, die von diesen für die Union ausgehen. Wenn die ESMA nach Konsultation des ESRB und in Abstimmung mit allen Zentralbanken, die Unionswährungen der durch die Drittstaaten-CCPs geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren und auf Grundlage einer ausreichend begründeten Bewertung, einschließlich einer quantitativen technischen Bewertung der Kosten und Nutzen, zum Schluss kommt, dass eine Drittstaaten-CCP oder einige ihrer Clearingdienste so systemrelevant sind, dass die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Anforderungen das Risiko für die Finanzstabilität nicht hinreichend mindert, sollte die ESMA als letztes Mittel der Kommission empfehlen können, dass diese CCP oder einige ihrer Clearingdienste nicht anerkannt werden sollten. Die Kommission sollte befugt sein, einen Durchführungsrechtsakt anzunehmen, in dem sie festlegt, dass die betreffende Drittstaaten-CCP nicht in der Lage sein sollte, manche oder alle Clearingdienste für in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Handelsplätze zu erbringen, sofern diese CCP nicht in einem beliebigen Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung dazu zugelassen ist. In diesem Durchführungsrechtsakt sollte auch ein angemessener Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren festgelegt werden, der einmal um weitere sechs Monate verlängert werden kann.
- (41) Die ESMA sollte die Anerkennung von Drittstaaten-CCPs und deren Einstufung als Tier 1-beziehungsweise Tier 2-CCPs regelmäßig überprüfen. Dabei sollte sie unter anderem Änderungen der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Drittstaaten-CCPs beurteilen. Diese Prüfungen sollten mindestens alle zwei Jahre und erforderlichenfalls häufiger durchgeführt werden. Wenn die ESMA nach dieser Prüfung beschließt, dass eine Tier 1-CCP als Tier 2-CCP anerkannt werden sollte, sollte die ESMA einen angemessenen Übergangszeitraum von höchstens 18 Monaten festlegen, innerhalb dessen die CCP die für Tier 2-CCPs geltenden Anforderungen erfüllen sollte.
- (42) Auf Ersuchen einer Tier 2-CCP sollte die ESMA auch berücksichtigen dürfen, inwiefern die Erfüllung der im Drittstaat anwendbaren Anforderungen durch eine systemrelevante Drittstaaten-CCP mit deren Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vergleichbar ist. Die Kommission sollte einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem sie die Modalitäten und Bedingungen für die Bewertung der Vergleichbarkeit näher festlegt.

- (43) Die ESMA sollte mit sämtlichen Befugnissen ausgestattet werden, die erforderlich sind, um anerkannte Drittstaaten-CCPs zu beaufsichtigen, damit sichergestellt ist, dass diese die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fortlaufend einhalten.
- (44) Die ESMA sollte Zwangsgelder verhängen können, um Drittstaaten-CCPs dazu zu zwingen, Verstöße zu beenden, die von der ESMA angeforderten vollständigen und richtigen Informationen zu übermitteln oder sich einer Untersuchung oder einer Prüfung vor Ort zu unterziehen.
- (45) Die ESMA sollte Geldbußen gegen Tier 1- und Tier 2-CCPs verhängen können, wenn sie feststellt, dass diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstoßen haben, indem sie der ESMA sachlich falsche oder irreführende Auskünfte übermittelt haben. Ferner sollte die ESMA Geldbußen gegen Tier 2-CCPs verhängen können, wenn sie feststellt, dass diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gemäß dieser Verordnung auf sie anwendbaren zusätzlichen Anforderungen verstoßen haben. Wenn die ESMA in ihrer Bewertung gemäß Artikel 25a Absatz 1 zu dem Schluss gekommen ist, dass systemrelevante Drittstaaten-CCPs Anforderungen erfüllen, die mit den in Artikel 25 Absatz 2b Buchstabe a genannten und in Artikel 16 sowie den Titeln IV und V festgelegten Anforderungen vergleichbar sind, sollten die Handlungen dieser CCPs nicht als Verstoß gegen diese Verordnung gewertet werden, insofern sie diese vergleichbaren Anforderungen erfüllen.
- (46) Die Höhe der Geldbuße sollte sich nach der Schwere des Verstoßes richten. Die Verstöße sollten in verschiedene Gruppen unterteilt werden, für die spezifische Geldbußen festgesetzt werden sollten. Zur Berechnung der Geldbußen im Zusammenhang mit einem konkreten Verstoß sollte die ESMA ein zweistufiges Verfahren anwenden, das aus der Festlegung eines Grundbetrags und gegebenenfalls der Anpassung des Grundbetrags durch bestimmte Koeffizienten besteht. Der Grundbetrag sollte unter Berücksichtigung des Jahresumsatzes der betreffenden Drittstaaten-CCPs festgesetzt werden, und die Anpassungen sollten dadurch erfolgen, dass der Grundbetrag durch die Anwendung der entsprechenden Koeffizienten gemäß dieser Verordnung erhöht oder verringert wird.
- (47) In dieser Verordnung sollten Koeffizienten für erschwerende oder mildernde Umstände festgelegt werden, um der ESMA zu ermöglichen, Geldbußen zu verhängen, die im Verhältnis zu der Schwere der von einer Drittstaaten-CCP begangenen Verstöße stehen, wobei die Umstände zu berücksichtigen sind, unter denen die Verstöße begangen wurden.

- (48) Die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern sollte sich auf eine unabhängige Untersuchung stützen.
- (49) Bevor die ESMA beschließt, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, sollte sie den Personen, gegen die Verfahren eingeleitet worden sind, die Gelegenheit zur Anhörung geben, um deren Verteidigungsrechte zu wahren.
- (50) Die ESMA sollte davon absehen, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn ein früherer Freispruch oder eine frühere Verurteilung aufgrund identischer oder im Wesentlichen gleichartiger Tatsachen als Ergebnis eines Strafverfahrens nach nationalem Recht Rechtskraft erlangt hat.
- (51) Die Beschlüsse der ESMA, mit denen Geldbußen und Zwangsgelder verhängt werden, sollten vollstreckbar sein, und ihre Zwangsvollstreckung sollte nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates erfolgen, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vorschriften des Zivilprozessrechts sollten keine Strafverfahrensvorschriften umfassen, könnten jedoch Verwaltungsverfahrensvorschriften einschließen.
- (52) Bei einem Verstoß einer Tier 2-CCP sollte die ESMA befugt sein, eine Reihe möglicher Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen; unter anderem sollte sie die Tier 2-CCP zur Beendigung des Verstoßes auffordern und in letzter Instanz die Anerkennung entziehen können, wenn die Tier 2-CCP in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Verordnung verstoßen hat. Bei der Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen sollte die ESMA der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung tragen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Bevor die ESMA Aufsichtsmaßnahmen beschließt, sollte sie den Personen, gegen die Verfahren eingeleitet worden sind, Gelegenheit zur Anhörung geben, um deren Verteidigungsrechte zu wahren. Wenn die ESMA den Entzug einer Anerkennung beschließt, sollte sie – um mögliche Störungen des Marktes zu vermeiden – einen angemessenen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren festlegen.

- (53) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, in denen die folgenden Aspekte genauer spezifiziert werden: die Art der Gebühren, die Tatbestände, für die Gebühren zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise der Gebührenentrichtung; die Bedingungen für die Festlegung der Kriterien für die Bewertung, ob eine Drittstaaten-CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten systemrelevant ist oder werden könnte; die Kriterien, die für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Drittstaaten anzuwenden sind; in welcher Weise und unter welchen Bedingungen Drittstaaten-CCPs bestimmte Anforderungen einhalten müssen; weitere Verfahrensvorschriften für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern, einschließlich der Bestimmungen zu den Verteidigungsrechten, zu Zeitpunkten und Fristen, zur Einziehung der Geldbußen oder Zwangsgelder und zur Verjährung bezüglich der Verhängung und Vollstreckung von Buß- oder Zwangsgeldern; die Maßnahmen für eine Änderung des Anhangs IV entsprechend den Entwicklungen auf den Finanzmärkten.
- (54) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung von CCPs aus Drittstaaten und die Gleichwertigkeit der Rechtsrahmen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (55) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Erhöhung der Sicherheit und Effizienz von CCPs durch die Festlegung einheitlicher Vorschriften für die Ausübung ihrer Tätigkeiten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (56) Solange die Kriterien für die Bewertung, ob eine Drittstaaten-CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten systemrelevant ist oder werden könnte, nicht genauer festgelegt sind, sollte die ESMA die Anwendung ihrer Ermächtigung zur Anerkennung von Drittstaaten-CCPs als Tier 1- beziehungsweise Tier 2-CCPs aussetzen.
- (57) Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) die gemäß Artikel 17 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 anerkannten CCPs, das Datum der jeweiligen Zulassung oder Anerkennung sowie die Angabe, welche CCPs für die Wahrnehmung der Clearingpflicht zugelassen oder anerkannt sind,"

2. In Artikel 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten, auf die eine CCP ihre Geschäfte ausweiten möchte, nicht durch die Erstzulassung abgedeckt sind und daher ein Erweiterungsantrag gemäß Absatz 1 sowie das Verfahren zur Konsultation des gemäß Artikel 18 eingerichteten Kollegiums zur Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind oder nicht, notwendig sind.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards bis zum [PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

3. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Binnen 30 Kalendertagen nach Vorlage eines vollständigen Antrags gemäß Artikel 17 richtet die für die CCP zuständige Behörde ein Kollegium ein, um die Durchführung der in den Artikeln 15, 17, 30, 31, 32, 35, 49, 51 und 54 genannten Aufgaben zu erleichtern."

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) die zuständigen Behörden, die verantwortlich sind für die Beaufsichtigung der Clearingmitglieder der CCP, die in den drei Mitgliedstaaten niedergelassen sind, die auf der aggregierten Basis eines Einjahreszeitraums die höchsten Beiträge in den gemäß Artikel 42 von der CCP unterhaltenen Ausfallfonds einzahlen, sowie bei Bedarf und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates¹¹ die EZB im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute als Teil des einheitlichen Aufsichtsmechanismus;"

c) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe ca eingefügt:

"ca) die anderen als die in Buchstabe c genannten für die Clearingmitglieder zuständigen Behörden, vorbehaltlich der Zustimmung der für die CCP zuständigen Behörde. Diese zuständigen Behörden beantragen die Zustimmung für die Teilnahme am Kollegium bei der für die CCP zuständigen Behörde und begründen den Antrag anhand ihrer Abschätzung der Folgen, die eine finanzielle Notlage der CCP auf die Finanzstabilität ihres jeweiligen Mitgliedstaats haben könnte. Wenn die für die CCP zuständige Behörde den Antrag ablehnt, begründet sie dies umfassend und ausführlich in schriftlicher Form;"

d) In Absatz 2 wird der folgende Buchstabe i angefügt:

"i) vorbehaltlich der Zustimmung der für die CCP zuständigen Behörde die anderen als die in Buchstabe h genannten Zentralbanken, die die Unionswährungen der von dieser CCP geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren. Diese emittierenden Zentralbanken beantragen die Zustimmung für die Teilnahme am Kollegium bei der für die CCP zuständigen Behörde und begründen den Antrag anhand ihrer Abschätzung der Folgen, die eine finanzielle Notlage der CCP auf die Finanzstabilität ihres jeweiligen Mitgliedstaats haben könnte. Wenn die für die CCP zuständige Behörde den Antrag ablehnt, begründet sie dies umfassend und ausführlich in schriftlicher Form."

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

e) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die für die CCP zuständige Behörde veröffentlicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Einrichtung des Kollegiums auf ihrer Website eine Liste der Kollegiumsmitglieder, die sie auch der ESMA übermittelt. Diese Liste wird von der für die CCP zuständigen Behörde nach jeder Änderung der Zusammensetzung des Kollegiums unverzüglich aktualisiert. Die ESMA veröffentlicht unverzüglich nach dem Erhalt durch die für die CCP zuständigen Behörden auf ihrer Website die Mitgliederlisten aller eingerichteten Kollegien."

f) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Um die Durchführung der dem Kollegium in Unterabsatz 1 zugewiesenen Aufgaben zu erleichtern, haben die in Absatz 2 genannten Kollegiumsmitglieder das Recht, sich an der Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen, insbesondere durch das Hinzufügen von Punkten zur Tagesordnung einer Sitzung."

g) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"In der Vereinbarung werden die praktischen Modalitäten der Arbeitsweise des Kollegiums festgelegt, einschließlich detaillierter Regelungen für

- i) die Abstimmungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 3,
- ii) die Verfahren für die Festlegung der Tagesordnung von Sitzungen des Kollegiums,
- iii) die Häufigkeit der Sitzungen des Kollegiums,
- iv) das Format und den Umfang der Informationen, die den Kollegiumsmitgliedern von der für die CCP zuständigen Behörde übermittelt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die gemäß Artikel 21 Absatz 4 bereitzustellenden Informationen,
- v) die angemessenen Mindestfristen für die Bewertung der einschlägigen Unterlagen durch die Kollegiumsmitglieder,
- vi) die Modalitäten für die Kommunikation zwischen den Kollegiumsmitgliedern.

In der Vereinbarung können auch Aufgaben festgelegt werden, die der für die CCP zuständigen Behörde oder einem anderen Kollegiumsmitglied übertragen werden sollen."

4. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Auf Ersuchen eines Mitglieds des Kollegiums und nach Annahme durch eine Mehrheit des Kollegiums gemäß Absatz 3 kann die vom Kollegium verabschiedete Stellungnahme zusätzlich zu der Feststellung, ob die CCP alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, Empfehlungen für die Behebung von Mängeln beim Risikomanagement der CCP und für die Stärkung ihrer Belastbarkeit enthalten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eine Stellungnahme mit Stimmenmehrheit des Kollegiums wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet.

In Kollegien mit bis zu zwölf Mitgliedern sind höchstens zwei Kollegiumsmitglieder aus demselben Mitgliedstaat stimmberechtigt, und jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In Kollegien mit mehr als zwölf Mitgliedern sind höchstens drei Mitglieder aus demselben Mitgliedstaat stimmberechtigt, und jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Ist die EZB gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c oder h Kollegiumsmitglied, verfügt sie über zwei Stimmen im Kollegium.

Die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, ca und i genannten Kollegiumsmitglieder haben bei der Verabschiedung der Stellungnahmen des Kollegiums kein Stimmrecht."

c) folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 17 trägt die zuständige Behörde der gemäß Absatz 1 verabschiedeten Stellungnahme des Kollegiums gebührend Rechnung, einschließlich möglicher Empfehlungen für die Behebung von Mängeln beim Risikomanagement der CCP und für die Stärkung ihrer Belastbarkeit. Folgt die für die CCP zuständige Behörde der Stellungnahme des Kollegiums nicht – einschließlich etwaiger darin enthaltener Empfehlungen für die Behebung von Mängeln beim Risikomanagement der CCP und für die Stärkung ihrer Belastbarkeit –, so muss ihre Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung und einer Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von dieser Stellungnahme oder von den Empfehlungen versehen sein."

5. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Um Einheitlichkeit bei Format, Häufigkeit und Umfang der durch die zuständigen nationalen Behörden nach diesem Artikel durchgeführten Überprüfung zu gewährleisten, gibt die ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 spätestens bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien heraus, in denen sie – unter Berücksichtigung der Größe, der Struktur und der internen Organisation der CCPs und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten – die gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 dieses Artikels genauer festlegt."

6. In Titel III Kapitel 2 wird folgender Artikel 21a eingefügt:

"Artikel 21a

Gebühren

(1) In Drittstaaten niedergelassene CCPs entrichten folgende Gebühren:

- a) Gebühren im Zusammenhang mit Anträgen auf Anerkennung nach Artikel 25;
- b) jährliche Gebühren in Verbindung mit den Aufgaben der ESMA gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 25 anerkannten CCPs.

(2) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 82, durch den genauer festgelegt wird, welche Arten von Gebühren erhoben werden, für welche Tatbestände diese erhoben werden, in welcher Höhe sie anfallen und in welcher Weise sie von den folgenden Einrichtungen zu zahlen sind:

- a) einer in einem Drittstaat niedergelassenen CCP, die nach Artikel 25 Absatz 2 einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat oder bereits anerkannt ist;
- b) einer in einem Drittstaat niedergelassenen CCP, die nach Artikel 25 Absatz 2b einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat oder bereits anerkannt ist."

7. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

"Die für die CCP zuständige Behörde oder eine andere einschlägige Behörde informiert die ESMA, das Kollegium, die einschlägigen Mitglieder des ESZB und andere einschlägige Behörden unverzüglich über etwaige eine CCP betreffende Krisensituationen, einschließlich Entwicklungen auf den Finanzmärkten, die sich negativ auf die Marktliquidität, die Transmission der Geldpolitik, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Stabilität des Finanzsystems in einem Mitgliedstaat, in dem die CCP oder eines ihrer Clearingmitglieder niedergelassen ist, auswirken können."

8. Folgendes Kapitel 3A wird eingefügt:

KAPITEL 3A

CCP-Aufsichtsausschuss

Artikel 24a

CCP-Aufsichtsausschuss

- (1) Die ESMA richtet einen ständigen internen Ausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ein, der in zwei Formationen zusammenkommt:
- a) eine Formation für Drittstaaten-CCPs gemäß Absatz 2, die die Aufgaben gemäß Absatz 8 ausübt ("CCP-Aufsichtsausschuss in Drittstaaten-Formation" oder "Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs");
 - b) eine Formation für EU-CCPs gemäß Absatz 4, die die Aufgaben gemäß Absatz 6 ausübt ("CCP-Aufsichtsausschuss in Konvergenzformation oder "Konvergenz-Aufsichtsausschuss").
- (2) Der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs besteht aus
- a) dem bzw. der gemäß Absatz 5 ernannten Vorsitzenden, der bzw. die den Ausschuss leitet und stimmberechtigt ist,

- b) den in Artikel 22 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einer zugelassenen CCP, die stimmberechtigt sind,
- c) den in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken, die die Mitgliedschaft im Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs beantragt haben – für die Vorbereitung aller Beschlüsse zu den in Absatz 8 genannten Artikeln (im Zusammenhang mit Tier 2-CCPs) und zu Artikel 25 Absatz 2a, für die der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs zusammenkommt. Die Mitgliedschaft wird auf einmaligen schriftlichen Antrag an den Vorsitz gewährt. Diese emittierenden Zentralbanken sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs.

(3) Der Konvergenz-Aufsichtsausschuss besteht aus

- a) dem bzw. der gemäß Absatz 5 ernannten Vorsitzenden, der bzw. die den Ausschuss leitet und stimmberechtigt ist,
- b) den in Artikel 22 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einer zugelassenen CCP, die stimmberechtigt sind,
- c) den Zentralbanken, die die Unionswährungen der von den zugelassenen CCPs geclearten Finanzinstrumente emittieren und die Mitgliedschaft im Konvergenz-Aufsichtsausschuss beantragt haben – im Zusammenhang mit Erörterungen zu Absatz 7 Buchstabe b und Absatz 7 Buchstabe c Ziffer iv. Die Mitgliedschaft wird auf einmaligen schriftlichen Antrag an den Vorsitz gewährt. Diese emittierenden Zentralbanken sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Konvergenz-Aufsichtsausschusses.

- (4) In Mitgliedstaaten, in denen mehr als eine Behörde gemäß Artikel 22 als zuständig benannt wurde, kann jede der benannten zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats entscheiden, für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b einen Vertreter zu ernennen. Für das Abstimmungsverfahren gemäß Absatz 9 werden die Vertreter des jeweiligen Mitgliedstaats zusammen als ein stimmberechtigtes Mitglied angesehen.

- (5) Der bzw. die Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses nimmt sein bzw. ihr Amt unabhängig und als Vollzeitbeschäftigung wahr. Er bzw. sie wird auf der Grundlage von Verdiensten, Fähigkeiten und Kenntnissen in Fragen des Clearings, in Nachhandelsaktivitäten, in der Beaufsichtigung und in Finanzangelegenheiten sowie seiner bzw. ihrer Erfahrung im Bereich der Beaufsichtigung und Regulierung von CCP ernannt.

Der bzw. die Vorsitzende wird vom Rat der Aufseher gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren ernannt, bei dem auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sowie auf Erfahrung und Qualifikation geachtet wird.

Wenn der bzw. die Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses die für die Ausübung seiner bzw. ihrer Ämter erforderlichen Voraussetzungen gemäß Unterabsatz 1 nicht mehr erfüllt oder sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, fasst der Rat der Aufseher einen Beschluss über seine bzw. ihre Amtsenthebung.

Der bzw. die Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses wird für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz beträgt die Amtszeit des bzw. der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Vorsitzenden drei Jahre und kann einmal für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden.

Der bzw. die Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses darf kein Amt auf nationaler, Unions- oder internationaler Ebene innehaben. Er bzw. sie handelt unabhängig und objektiv im alleinigen Interesse der Union als Ganzes und darf von Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.

- (6) In Bezug auf CCPs, die in der Union zugelassen sind oder dabei sind, eine Zulassung in der Union zu beantragen, bereitet der Konvergenz-Aufsichtsausschuss Beschlüsse vor und führt die gemäß Absatz 7 Buchstaben a bis d der ESMA zugewiesenen Aufgaben aus.

Des Weiteren kann der Konvergenz-Aufsichtsausschuss:

- a) auf der Grundlage seiner Aufgaben gemäß Absatz 7 Buchstaben a, c und d den Rat der Aufseher ersuchen zu prüfen, ob die Annahme von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen durch die ESMA notwendig ist, um Unstimmigkeiten bei der Umsetzung dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden und Kollegien zu beheben. Der Rat der Aufseher prüft Ersuchen dieser Art gebührend und übermittelt eine angemessene Antwort;
- b) dem Rat der Aufseher Stellungnahmen zu den von der ESMA gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu treffenden Beschlüssen übermitteln, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß den Artikeln 17 und 19 der genannten Verordnung in Zusammenhang mit Aufgaben, die den in Artikel 22 der vorliegenden Verordnung genannten zuständigen Behörden übertragen wurden.

- (7) Die ESMA erfüllt eine Koordinierungsfunktion zwischen den zuständigen Behörden und zwischen den Kollegien, damit eine gemeinsame Aufsichtskultur und kohärente Aufsichtspraktiken geschaffen werden, einheitliche Verfahren und kohärente Vorgehensweisen gewährleistet werden und eine größere Angleichung bei den Ergebnissen der Aufsicht erreicht wird, insbesondere in Hinblick auf Aufsichtsbereiche, die eine grenzüberschreitende Dimension oder mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

Für die Anwendung von Unterabsatz 1 führt die ESMA folgende Maßnahmen durch:

- a) sie unterzieht die Aufsichtstätigkeiten aller zuständigen Behörden in Bezug auf die Zulassung und die Aufsicht von CCPs mindestens einmal jährlich einer vergleichenden Analyse nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010;

- b) sie initiiert und koordiniert mindestens einmal jährlich unionsweite Bewertungen der Belastbarkeit von CCPs bei ungünstigen Marktentwicklungen nach Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010;
- c) sie fördert den regelmäßigen Austausch und regelmäßige Diskussionen zwischen den gemäß Artikel 22 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden über
 - i) relevante Aufsichtstätigkeiten und Beschlüsse, die von den zuständigen Behörden nach Artikel 22 bei der Ausübung ihrer Pflichten gemäß dieser Verordnung hinsichtlich der Zulassung und Beaufsichtigung der in ihrem Gebiet zugelassenen CCPs angenommen wurden;
 - ii) Beschlussentwürfe, die von einer zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 7, 8, 14, 15 und 49 angenommen werden sollen. In Fällen, in denen die ESMA die Notwendigkeit sieht, zum Beschlussentwurf Stellung zu beziehen, um eine einheitliche und kohärente Anwendung des betreffenden Artikels zu gewährleisten, übermittelt die ESMA der jeweiligen zuständigen Behörde innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlussentwurfs dieser Behörde eine Stellungnahme;
 - iii) anzunehmende Beschlussentwürfe oder Aufsichtstätigkeiten, die von dieser zuständigen Behörde hinsichtlich der Zulassung und Beaufsichtigung der in ihrem Gebiet zugelassenen CCPs im Rahmen ihrer Pflichten gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden – auf freiwilliger Basis und auf Initiative einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 22. In Fällen, in denen die ESMA die Notwendigkeit sieht, zum Beschlussentwurf Stellung zu beziehen, um eine einheitliche und kohärente Anwendung des betreffenden Artikels zu gewährleisten, übermittelt die ESMA der jeweiligen zuständigen Behörde innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlussentwurfs dieser Behörde eine Stellungnahme;
 - iv) einschlägige Marktentwicklungen, einschließlich Situationen oder Vorkommnisse, die sich auf die aufsichtliche oder finanzielle Solidität oder auf die Belastbarkeit von gemäß Artikel 14 dieser Verordnung zugelassenen CCPs oder ihrer Clearingmitglieder auswirken oder sich voraussichtlich darauf auswirken werden;
- d) sie informiert sich über und erörtert alle Stellungnahmen und Empfehlungen, die von Kollegien gemäß Artikel 19 verfasst werden, um zu einem einheitlichen und kohärenten Funktionieren der Kollegien beizutragen und die kohärente Anwendung dieser Verordnung durch diese zu fördern.

Für die Anwendung von Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA unverzüglich alle einschlägigen Informationen und Unterlagen.

Zeigt die in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Analyse oder der in Unterabsatz 2 Buchstaben c und d genannte Austausch fehlende Konvergenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung dieser Verordnung, so gibt die ESMA die notwendigen Leitlinien oder Empfehlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 heraus oder gibt Stellungnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ab, um diese Mängel zu beheben. Werden bei einer Bewertung nach Unterabsatz 2 Buchstabe b Mängel bei der Belastbarkeit einer oder mehrerer CCPs aufgedeckt, so gibt die ESMA die notwendigen Empfehlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 heraus.

- (8) In Bezug auf Drittstaaten-CCPs bereitet der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs die Beschlüsse vor und führt die Aufgaben aus, die der ESMA in den Artikeln 25, 25a, 25b, 25c, 25d, 25e, 25f, 25g, 25h, 25i, 25j, 25m und 25n übertragen werden.

Der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs legt dem Rat der Aufseher alle vollständigen Beschlussentwürfe in Zusammenhang mit Unterabsatz 1 zur Annahme gemäß Artikel 24b vor und übermittelt dem ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs die Tagesordnungen seiner Sitzungen (im Vorfeld), die Sitzungsprotokolle, die vollständigen Beschlussentwürfe, die er auch dem Rat der Aufseher vorlegt, sowie die endgültigen vom Rat der Aufseher angenommenen Beschlüsse.

- (9) Der CCP-Aufsichtsausschuss trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlüssen gemäß den Artikeln 41, 44, 46, 50 und 54 bezüglich Tier 2-CCPs konsultiert der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken. Alle emittierenden Zentralbanken

können innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Beschlussentwurfs auf das Konsultationsersuchen des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs antworten. In Ausnahmesituationen beträgt die genannte Frist höchstens 24 Stunden. Schlägt eine emittierende Zentralbank Änderungen vor oder lehnt sie die Beschlussentwürfe des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs gemäß den Artikeln 41, 44, 46, 50 und 54 ab, begründet sie dies umfassend und ausführlich in schriftlicher Form. Nach Ablauf des Konsultationszeitraums trägt der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs den von den in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken vorgeschlagenen Änderungen gebührend Rechnung.

Übernimmt der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs die von einer emittierenden Zentralbank vorgeschlagenen Änderungen in seinem Beschlussentwurf nicht, so unterrichtet er diese emittierende Zentralbank schriftlich darüber, wobei er ausführlich seine Gründe dafür erläutert, warum die von einer emittierenden Zentralbank vorgeschlagenen Änderungen nicht übernommen wurden, und die Abweichungen von diesen Änderungen erklärt. Der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs übermittelt dem Rat der Aufseher die von den in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken vorgeschlagenen Änderungen und seine Erklärung, warum diese nicht übernommen wurden, sowie seinen Beschlussentwurf, der dem Rat der Aufseher zur Annahme vorgelegt wird.

Bei Beschlüssen gemäß Artikel 25 Absatz 2c sollte der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs die Zustimmung der in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken zu den Aspekten des Beschlussentwurfs einholen, die sich auf die von ihnen emittierte Währung beziehen. Die Zustimmung jeder emittierenden Zentralbank gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung des Beschlussentwurfs Änderungen vorschlägt oder den Beschlussentwurf ablehnt. Lehnt die emittierende Zentralbank einen Beschlussentwurf ab oder schlägt sie Änderungen vor, begründet sie dies ausführlich in schriftlicher Form. Schlägt eine in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannte emittierende Zentralbank Änderungen zu den in Artikel 25 Absatz 2c genannten Aspekten, die sich auf die von ihnen emittierte Währung beziehen, vor, kann der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs diese Aspekte nur in der geänderten Fassung

annehmen. Lehnt eine emittierende Zentralbank die in Artikel 25 Absatz 2c genannten Aspekte, die sich auf die von ihnen emittierte Währung beziehen, ab, kann der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs diese Aspekte nicht annehmen.

- (10) Der CCP-Aufsichtsausschuss wird von dafür abgestelltem ESMA-Personal dabei unterstützt,
- a) die Sitzungen des CCP-Aufsichtsausschusses vorzubereiten,
 - b) die für die Erfüllung der Aufgaben des CCP-Aufsichtsausschusses erforderlichen Analysen vorzubereiten und
 - c) zur Arbeit des CCP-Aufsichtsausschusses der ESMA bei seiner internationalen Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene beizutragen.
- (11) Für die Zwecke dieser Verordnung stellt die ESMA sicher, dass der CCP-Aufsichtsausschuss von anderen in der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Aufgabenbereichen strukturell getrennt ist.

Artikel 24b

Beschlussfassung im Rat der Aufseher in Bezug auf Drittstaaten-CCPs

Legt der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs dem Rat der Aufseher Beschlussentwürfe gemäß Artikel 25 Absätze 2, 2a, 2b, 2c und 5, Artikel 25m, Artikel 85 Absatz 6 und Artikel 89 Absatz 3b sowie zusätzlich – nur für Tier 2-CCPs – gemäß den Artikeln 41, 44, 46, 50 und 54 vor, entscheidet der Rat der Aufseher gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 innerhalb von zehn Arbeitstagen.

Legt der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs dem Rat der Aufseher Beschlussentwürfe zu Drittstaaten-CCPs gemäß anderer als der in Unterabsatz 1 genannten

Artikel vor, entscheidet der Rat der Aufseher über diese Beschlussentwürfe gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 innerhalb von drei Arbeitstagen.

9. Die folgenden Artikel 25, 25a, 25b, 25ba, 25c, 25d, 25e, 25f, 25g, 25h, 25i, 25j, 25k, 25l, 25m und 25n werden eingefügt:

KAPITEL 4

Beziehungen zu Drittstaaten

Artikel 25

Anerkennung einer in einem Drittstaat ansässigen CCP

- (1) Eine in einem Drittstaat ansässige CCP darf Clearingdienste für in der Union ansässige Clearingmitglieder oder Handelsplätze nur dann erbringen, wenn die betreffende CCP von der ESMA anerkannt wurde.
- (2) Die ESMA darf nach Anhörung der in Absatz 3 genannten Behörden eine in einem Drittstaat ansässige CCP, die eine Anerkennung für die Erbringung bestimmter Clearingdienste oder für bestimmte Clearingtätigkeiten beantragt hat, anerkennen, wenn:
- a) die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 6 erlassen hat;
 - b) die CCP in dem betreffenden Drittstaat zugelassen ist und dort einer wirksamen Aufsicht und Rechtsdurchsetzung unterliegt, die sicherstellt, dass sie die in dem Drittstaat geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen uneingeschränkt erfüllt;
 - c) Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 7 geschlossen wurden;
 - d) die CCP in einem Drittstaat niedergelassen oder zugelassen ist, bei dem die Kommission in Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² nicht davon ausgeht, dass sein nationales System zur

¹² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen;

- e) die CCP im Einklang mit Absatz 2a nicht als systemrelevante oder möglicherweise künftig systemrelevante CCP (Tier 1-CCP) eingestuft wurde.

(2a) Die ESMA legt nach Konsultation des ESRB und der in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken fest, ob eine CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten systemrelevante Bedeutung hat oder diese erlangen könnte (Tier 2-CCP), indem sie sämtliche nachstehenden Kriterien prüft:

- a) Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit der CCP, darunter der Wert der über die CCP geclarten Transaktionen in aggregierter Form und in jeder Währung der Union, oder das Gesamtengagement der Clearingtätigkeiten ausführenden CCP gegenüber ihren Clearingmitgliedern und, soweit möglich, ihren in der Union niedergelassenen Kunden und indirekten Kunden, auch wenn diese gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als andere systemrelevante Institute (A-SRI) eingestuft wurden;
- b) die Auswirkungen, die der Ausfall oder eine Unterbrechung der Tätigkeit der CCP auf Finanzmärkte, Finanzinstitute oder das Finanzsystem generell oder auf die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten hätte;
- c) die Clearingmitgliederstruktur der CCP;
- d) die Verfügbarkeit von alternativen Clearingdiensten in der jeweiligen Unionswährung für die Clearingmitglieder und ihre in der Union niedergelassenen Kunden und indirekten Kunden;
- e) die Beziehungen der CCP, ihre wechselseitigen Abhängigkeiten oder sonstigen Interaktionen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen, anderen Finanzinstituten und dem Finanzsystem generell in einem Ausmaß, das die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten beeinflussen könnte.

Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Innerhalb von [sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 82, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Kriterien genauer festgelegt werden.

- (2b) Gelangt die ESMA gemäß Absatz 2a zu dem Schluss, dass eine CCP systemrelevante Bedeutung hat oder diese erlangen könnte (Tier 2-CCP), darf sie die CCP nur anerkennen, wenn neben den Bedingungen von Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d auch die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die CCP erfüllt die Anforderungen des Artikels 16 und der Titel IV und V zum Zeitpunkt der Anerkennung und anschließend kontinuierlich. Was die Einhaltung der Artikel 41, 44, 46, 50 und 54 durch die CCP betrifft, konsultiert die ESMA die in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken unter Einhaltung der in Artikel 24a Absatz 9 Unterabsatz 2 festgelegten Vorgehensweise. Im Einklang mit Artikel 25a Absatz 2 berücksichtigt die ESMA, inwiefern die CCP diesen Anforderungen dadurch entspricht, dass sie die im Drittstaat anwendbaren, vergleichbaren Anforderungen erfüllt;
 - b) die in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken haben der ESMA innerhalb von 150 Tagen nach Übermittlung eines vollständigen Antrags oder gemäß der Überprüfung in Absatz 5 schriftlich bestätigt, dass die CCP die folgenden Bedingungen erfüllt, die die genannten emittierenden Zentralbanken bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Bereich der Geldpolitik möglicherweise aufgestellt haben:
 - i) auf begründeten Antrag alle Informationen, die die in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken möglicherweise benötigen, zu übermitteln;
 - ii) mit der in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbank bei ihrer Bewertung der Belastbarkeit der CCP bei nachteiligen Marktbedingungen gemäß Artikel 25b Absatz 2 uneingeschränkt und angemessen zusammenzuarbeiten;

- iii) ein täglich fälliges Einlagenkonto unter Einhaltung der jeweiligen Zugangskriterien und -anforderungen bei der emittierenden Zentralbank zu eröffnen oder die Absicht zu erklären, dies zu tun;
- iv) im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten die Anforderungen einzuhalten, die von der emittierenden Zentralbank in Ausnahmefällen aufgestellt werden, um vorübergehenden systemischen Liquiditätsrisiken zu begegnen, die die Transmission der Geldpolitik oder das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme beeinträchtigen könnten und die mit den Themen Kontrolle der Liquiditätsrisiken, Einschussanforderungen, Sicherheiten, Abwicklungsvereinbarungen oder Interoperabilitätsvereinbarungen im Zusammenhang stehen. Diese zeitlich begrenzten Anforderungen können insbesondere Verbesserungen der Liquiditätsrisiko-Steuerung einer CCP umfassen, wie beispielsweise eine Erhöhung des Liquiditätspuffers, eine häufigere Einziehung von Intraday-Einschusszahlungen und Obergrenzen für grenzübergreifende Risiken oder bestimmte Modalitäten für Geldeinlagen bei der Zentralbank und die Abwicklung von Zahlungen in der Landeswährung der Zentralbank. Die Anforderungen erhalten die finanzielle Solidität und Sicherheit der CCP.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist für einen begrenzten Zeitraum von höchstens sechs Monaten die Bedingung für die Anerkennung. Ist die emittierende Zentralbank am Ende dieses Zeitraums der Meinung, dass die Ausnahmesituation weiterhin besteht, kann die Erfüllung der Anforderungen einmal verlängert werden und für bis zu sechs weitere Monate als Bedingung für die Anerkennung gelten.

Vor der Aufstellung oder Verlängerung dieser Anforderungen benachrichtigt die emittierende Zentralbank die ESMA, die anderen in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken und das ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs und übermittelt ihnen eine Erklärung darüber, wie die Anforderungen, deren Aufstellung sie beabsichtigt, die Solidität und finanzielle Sicherheit der CCP aufrechterhalten sowie eine Rechtfertigung, wieso die Anforderungen notwendig und verhältnismäßig sind, um die Transmission der Geldpolitik oder das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme im Zusammenhang mit der von ihr emittierten Währung zu gewährleisten. Die ESMA übermittelt der emittierenden Zentralbank

innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung des Anforderungsentwurfs oder des Entwurfs für die Verlängerung eine Stellungnahme. In Ausnahmesituationen beträgt die genannte Frist höchstens 24 Stunden. Die ESMA berücksichtigt in ihren Stellungnahmen insbesondere die Auswirkungen der auferlegten Anforderungen auf die Solidität und die finanzielle Sicherheit der CCP. Die anderen in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken können innerhalb derselben Frist eine Stellungnahme abgeben. Nach Ablauf des Konsultationszeitraums trägt die emittierende Zentralbank den in den Stellungnahmen der ESMA oder der in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken vorgeschlagenen Änderungen gebührend Rechnung.

Die emittierende Zentralbank arbeitet dauerhaft mit der ESMA und den anderen in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken hinsichtlich der in Ausnahmesituationen anzuwendenden vorübergehenden Anforderungen zusammen und tauscht mit ihnen Informationen darüber aus, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von systemischen Liquiditätsrisiken und die Auswirkungen der aufgestellten Anforderungen auf die Solidität und die finanzielle Sicherheit der CCP.

Stellt eine in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannte emittierende Zentralbank eine der in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen auf, nachdem eine Tier 2-CCP anerkannt wurde, wird jede solche Anforderung als Bedingung für die Anerkennung angesehen und die emittierenden Zentralbanken legen der ESMA innerhalb von 90 Arbeitstagen die schriftliche Bestätigung vor, dass die CCP die Anforderung erfüllt.

Übermittelt eine emittierende Zentralbank der ESMA innerhalb dieser Frist keine schriftliche Antwort, so kann die ESMA die Anforderung als erfüllt betrachten;

- c) der rechtliche Vertreter der CCP hat der ESMA in einer schriftlichen Erklärung bedingungslos bestätigt, dass die CCP innerhalb von 72 Stunden nach Eingang eines entsprechenden Antrags durch die ESMA sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen,

Informationen und Daten übermittelt, über die diese CCP zu diesem Zeitpunkt verfügt, und der ESMA Zugang zu allen ihren Geschäftsräumen gewährt, und die CCP hat der ESMA ein begründetes rechtliches Gutachten eines unabhängigen Rechtssachverständigen vorgelegt, das bestätigt, dass die Erklärung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht rechtsgültig und vollstreckbar ist;

- d) die CCP hat sämtliche Maßnahmen und Verfahren eingeführt, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Buchstaben a und c erfüllt werden;
- e) die Kommission hat keinen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 2c erlassen.

- 2c) Als letztes Mittel kann die ESMA – nach Konsultation des ESRB und in Einvernehmen mit den in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken zu Aspekten in Zusammenhang mit der von ihnen emittierten Währung gemäß Artikel 24a Absatz 9 Unterabsatz 4 und entsprechend der nach Absatz 2a ermittelten systemischen Bedeutung der CCP – auf Grundlage einer ausreichend begründeten Bewertung zu dem Schluss gelangen, dass die Systemrelevanz der CCP oder einiger ihrer Clearingdienste so wesentlich ist, dass die CCP nicht anerkannt werden sollte. Die Bewertung der ESMA enthält:
- a) eine Erklärung, dass die Erfüllung der in Absatz 2b festgelegten Bedingungen das Risiko für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten nicht hinreichend mindert, und
 - b) eine quantitative technische Bewertung der Kosten und Nutzen sowie der Folgen einer Entscheidung, die CCP nicht anzuerkennen.

Auf der Grundlage ihrer Bewertung empfiehlt die ESMA der Kommission, im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu bestätigen, dass die betreffende CCP oder einige ihrer Clearingdienste gemäß Absatz 2b nicht anerkannt werden sollte.

Nach Übermittlung der in Unterabsatz 2 genannten Empfehlung kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem sie Folgendes festlegt:

- a) dass es dieser Drittstaaten-CCP nach einem von der Kommission festgelegten Übergangszeitraum gemäß Buchstabe b nicht erlaubt ist, einige oder alle ihrer Clearingdienste für Clearingmitglieder und in der Union ansässige Handelsplätze zu erbringen, außer sie wird gemäß Artikel 14 dazu ermächtigt;
- b) einen angemessenen Übergangszeitraum für die CCP, ihre Clearingmitglieder und deren Kunden. Der Übergangszeitraum darf nicht länger als zwei Jahre sein und kann einmal um sechs Monate verlängert werden;
- c) die Bedingungen, unter denen die CCP während des in Buchstabe b genannten Übergangszeitraums vorübergehend anerkannt werden kann;

- d) sämtliche Maßnahmen, die während des Übergangszeitraums ergriffen werden, um die potenziellen Kosten für Clearingmitglieder und deren Kunden, insbesondere diejenigen, die in der Union ansässig sind, zu begrenzen.

Bei der Festlegung der in Unterabsatz 3 Buchstaben a und b genannten Dienste und des Übergangszeitraums berücksichtigt die Kommission Folgendes:

- a) die Merkmale der von der CCP angebotenen Dienste und ihre Substituierbarkeit;
- b) unter Einbeziehung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, ob und in welchem Ausmaß ausstehende geclearte Transaktionen in den Anwendungsbereich des Durchführungsrechtsakts fallen;
- c) die möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Clearingmitglieder und ihre Kunden, insbesondere diejenigen, die in der Union ansässig sind.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 86 Absatz 2 erlassen.

- (3) Bei der Prüfung, ob die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind, konsultiert die ESMA
 - a) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die CCP Clearingdienste erbringt oder zu erbringen beabsichtigt und den die CCP ausgewählt hat;
 - b) die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der Clearingmitglieder der CCP verantwortlich sind, die in den drei Mitgliedstaaten ansässig sind, die auf kumulierter Jahresbasis die höchsten Beiträge in den gemäß Artikel 42 von der CCP unterhaltenen Ausfallfonds einzahlen oder nach Einschätzung der CCP voraussichtlich einzahlen werden;
 - c) die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der in der Union gelegenen Handelsplätze verantwortlich sind, an denen die CCP Dienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;

- d) die für die Beaufsichtigung von in der Union ansässigen CCPs zuständigen Behörden, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen geschlossen wurden;
 - e) die jeweiligen Mitglieder des ESZB derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die CCP Clearingdienste erbringt oder zu erbringen beabsichtigt und die für die Überwachung der CCPs zuständigen Mitglieder des ESZB, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen geschlossen wurden;
 - f) alle Zentralbanken, die Unionswährungen der durch die CCP geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren.
- (4) Eine CCP im Sinne von Absatz 1 hat ihren Antrag an die ESMA zu richten.

Die antragstellende CCP stellt der ESMA alle Informationen zur Verfügung, die für ihre Anerkennung notwendig sind. Die ESMA prüft den Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang auf Vollständigkeit. Ist der Antrag unvollständig, so setzt sie der antragstellenden CCP eine Frist, bis zu der diese zusätzliche Informationen vorlegen muss. Die ESMA übermittelt unverzüglich alle von der antragstellenden CCP erhaltenen Informationen an das ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs.

Die Entscheidung über eine Anerkennung stützt sich auf die Kriterien in Absatz 2 für Tier 1-CCPs und in den Absätzen 2 und 2b für Tier 2-CCPs und ist unabhängig von jeglicher Beurteilung, auf die sich der in Artikel 13 Absatz 3 genannte Beschluss über die Gleichwertigkeit stützt.

Innerhalb von 180 Arbeitstagen nach Übermittlung eines vollständigen Antrags informiert die ESMA die antragstellende CCP schriftlich darüber, ob die Anerkennung gewährt oder abgelehnt wurde, und begründet ihre Entscheidung umfassend.

Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der gemäß dieser Verordnung anerkannten CCPs.

- (5) Die ESMA überprüft nach Anhörung der in Absatz 3 genannten Behörden und Stellen die Anerkennung einer in einem Drittstaat ansässigen CCP, wenn diese das Spektrum ihrer Tätigkeiten und Dienstleistungen in der Union erweitert hat, und in jedem Fall mindestens alle zwei Jahre. Diese Überprüfung wird nach Maßgabe der Absätze 2, 2a, 2b, 3 und 4 durchgeführt.

Stellt die ESMA nach der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung fest, dass eine Drittstaaten-CCP, die zuvor als Tier 1-CCP anerkannt wurde, als Tier 2-CCP anerkannt werden sollte, legt die ESMA einen angemessenen Übergangszeitraum von höchstens 18 Monaten fest, innerhalb dessen die CCP die in Absatz 2b aufgeführten Anforderungen erfüllen muss. Die ESMA kann diesen Übergangszeitraum auf begründeten Antrag der CCP oder der für die Beaufsichtigung der Clearingmitglieder zuständigen Behörde um weitere sechs Monate verlängern, wenn diese Verlängerung durch außergewöhnliche Umstände und die Auswirkungen auf die in der Union ansässigen Clearingmitglieder gerechtfertigt ist.

- (6) Die Kommission kann gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem sie feststellt,
- a) dass die Rechts- und Aufsichtsmechanismen eines Drittstaats gewährleisten, dass die in diesem Drittstaat zugelassenen CCPs dauerhaft rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen des Titels IV dieser Verordnung entsprechen;
 - b) dass in dem Drittstaat dauerhaft eine wirksame Beaufsichtigung der betreffenden CCPs und eine effektive Rechtsdurchsetzung sichergestellt sind;
 - c) dass der Rechtsrahmen des betreffenden Drittstaats ein wirksames gleichwertiges System der Anerkennung von nach dem Recht eines Drittstaats zugelassenen CCPs vorsieht.

Die Kommission kann die Anwendung des in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts davon abhängig machen, dass ein Drittstaat sämtliche darin festgelegten Anforderungen dauerhaft erfüllt und dass die ESMA in der Lage ist, ihre Zuständigkeiten in Bezug auf Drittstaaten-CCPs, die gemäß den Absätzen 2 und 2b anerkannt wurden, oder in Bezug auf die in Absatz 6b genannte Überwachung – auch im Wege des Abschlusses und der Anwendung von Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 7 – wirksam durchzusetzen.

- 6a) Die Kommission kann einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 82 erlassen, in dem die in Absatz 6 Buchstaben a, b und c genannten Kriterien genauer festgelegt werden.
- 6b) Die ESMA überwacht die regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen in Drittstaaten, für die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 6 erlassen wurden.

Stellt die ESMA in diesen Drittstaaten regulatorische oder aufsichtliche Entwicklungen fest, die sich auf die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten auswirken können, teilt sie dies der Kommission und den Mitgliedern des in Artikel 25ba genannten ESMA-Kollegiums für Drittstaaten-CCPs unverzüglich auf vertrauliche Weise mit.

Die ESMA legt der Kommission und den Mitgliedern des in Artikel 25ba genannten ESMA-Kollegiums für Drittstaaten-CCPs jährlich einen vertraulichen Bericht über die regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen in Drittstaaten gemäß Unterabsatz 1 vor.

- (7) Die ESMA schließt wirksame Kooperationsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen Behörden der Drittstaaten, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 6 als dieser Verordnung gleichwertig anerkannt wurden. Diese Vereinbarungen sehen mindestens Folgendes vor:
 - a) einen Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA, den in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten, einschließlich des Zugangs zu allen von der ESMA angeforderten Informationen über in Drittstaaten zugelassene CCPs;
 - b) einen Mechanismus zur sofortigen Benachrichtigung der ESMA, wenn die zuständige Behörde eines Drittstaats der Ansicht ist, dass eine von ihr beaufsichtigte CCP gegen die Zulassungsvoraussetzungen oder anderes des für sie geltenden Rechts verstößt;
 - c) einen Mechanismus zur sofortigen Benachrichtigung der ESMA durch die zuständige Behörde eines Drittstaats, wenn einer von ihr beaufsichtigten CCP die Erlaubnis erteilt wurde, Clearingdienste für in der Union ansässige Clearingmitglieder oder Kunden zu erbringen;

- d) die Verfahren zur Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich des Einverständnisses der Behörden in Drittstaaten für die Durchführung von Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen im Einklang mit Artikel 25d beziehungsweise 25e;
 - e) die für die wirksame Überwachung der regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen in einem Drittstaat erforderlichen Verfahren;
 - f) die Verfahren, mit denen die Behörden in Drittstaaten Beschlüsse der ESMA gemäß den Artikeln 25b, 25c, 25d, 25e, 25f, 25g, 25h, 25i, 25j, 25m und 25n wirksam durchsetzen können;
 - g) die Verfahren, anhand derer die Behörden in Drittstaaten die ESMA, das in Artikel 25ba genannte ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs und die in Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken unverzüglich über etwaige eine CCP betreffende Krisensituationen informieren, wozu unter anderem Entwicklungen auf den Finanzmärkten gehören, die sich negativ auf die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in der Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten auswirken können, sowie die Verfahren und Notfallpläne für solche Situationen.
- (8) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, welche Angaben die antragstellende CCP in ihrem Antrag auf Anerkennung gegenüber der ESMA zu machen hat.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 25a

Vergleichbarkeitsprinzip

- (1) Eine von Artikel 25 Absatz 2b Buchstabe a betroffene CCP kann unter Angabe von Gründen beantragen, dass die ESMA beurteilt, inwiefern sie die in Artikel 25 Absatz 2b Buchstabe a genannten und in Artikel 16 sowie den Titeln IV und V festgelegten Anforderungen unter Zugrundelegung des Vergleichbarkeitsprinzips erfüllt. Die ESMA übermittelt den Antrag unverzüglich an das ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 enthält eine faktengestützte Feststellung der Vergleichbarkeit sowie die Begründung, weshalb die Erfüllung der im Drittstaat anwendbaren Anforderungen der Erfüllung der in Artikel 16 sowie den Titeln IV und V festgelegten Anforderungen gleichwertig ist.
- (3) Um zu gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannte Beurteilung den Regulierungszielen der in Artikel 16 sowie den Titeln IV und V festgelegten Anforderungen sowie dem Interesse der gesamten Union tatsächlich gerecht wird, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem Folgendes festgelegt wird:
 - a) die für die Zwecke von Absatz 1 mindestens zu beurteilenden Punkte;
 - b) die für die Durchführung der Beurteilung geltenden Modalitäten und Bedingungen.

Die Kommission erlässt den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 82 innerhalb von [sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Artikel 25b

Dauerhafte Erfüllung der Bedingungen für die Anerkennung

- (1) Die ESMA hat die aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben in Bezug auf die laufende Beaufsichtigung der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 2b Buchstabe a durch die anerkannten Tier 2-CCPs wahrzunehmen. Hinsichtlich der Beschlüsse gemäß den Artikeln 41, 44, 46, 50 und 54 konsultiert die ESMA im Einklang

mit Artikel 24a Absatz 9 die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken.

Die ESMA verlangt von jeder Tier 2-CCP mindestens jährlich eine Bestätigung, dass sie die Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 2b Buchstaben a, c und d weiterhin erfüllt.

Ist eine in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannte emittierende Zentralbank der Auffassung, dass eine Tier 2-CCP die in Artikel 25 Absatz 2b Buchstabe b festgelegte Bedingung nicht mehr erfüllt, unterrichtet sie die ESMA unverzüglich.

- (2) Gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 führt die ESMA in Abstimmung mit den Bewertungen nach Artikel 24a Absatz 7 Buchstabe b Bewertungen der Belastbarkeit von anerkannten CCPs bei ungünstigen Marktentwicklungen durch. Die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken können im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu diesen Bewertungen beitragen.

Artikel 25ba

ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs

- (1) Die ESMA richtet ein Kollegium für Drittstaaten-CCPs ein, um den Informationsaustausch gemäß dieser Verordnung zu erleichtern.
- (2) Dem Kollegium gehören an:
- a) der bzw. die Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses, der bzw. die gleichzeitig den Vorsitz des Kollegiums innehat;
 - b) die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der CCPs verantwortlich sind, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 benannt werden; in Mitgliedstaaten, in

denen mehr als eine Behörde gemäß Artikel 22 als zuständig benannt wurde, einigen sich diese Behörden auf einen gemeinsamen Vertreter;

- c) die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der in der Union niedergelassenen Clearingmitglieder verantwortlich sind;
 - d) die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der in der Union gelegenen Handelsplätze verantwortlich sind, an denen die CCPs Dienstleistungen erbringen oder zu erbringen beabsichtigen;
 - e) die zuständigen Behörden, die zentrale Wertpapierverwahrstellen mit Sitz in der Union beaufsichtigen, mit denen die CCPs verbunden sind oder eine Verbindung einzugehen beabsichtigen;
 - f) die Mitglieder des ESZB.
- (3) Die Kollegiumsmitglieder können den Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs ersuchen, bestimmte Angelegenheiten in Bezug auf eine in einem Drittstaat niedergelassene CCP zu besprechen. Dieses Ersuchen erfolgt schriftlich und enthält eine ausführliche Begründung. Der Aufsichtsausschuss für Drittstaaten-CCPs prüft Ersuchen dieser Art gebührend und erteilt eine angemessene Antwort.
- (4) Grundlage für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Kollegiums ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen allen Mitgliedern des Kollegiums. Das Berufsgeheimnis gemäß Artikel 83 gilt für alle Kollegiumsmitglieder.

Artikel 25c

Informationersuchen

- (1) Die ESMA kann durch einfaches Ersuchen oder durch Beschluss von anerkannten CCPs und mit diesen verbundenen Dritten, an die die CCPs betriebliche Aufgaben oder Tätigkeiten ausgelagert haben, die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung benötigt.
- (2) Das von der ESMA übermittelte einfache Informationersuchen nach Absatz 1 enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) eine Bezugnahme auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage für das Ersuchen;
 - b) den Zweck des Ersuchens;
 - c) die angefragten Informationen;
 - d) die Frist für die Vorlage der Informationen;
 - e) die Unterrichtung der Person, von der die Informationen angefordert werden, darüber, dass sie nicht zu deren Übermittlung verpflichtet ist, dass jedoch die übermittelten Informationen im Falle einer freiwilligen Beantwortung des Ersuchens nicht falsch und irreführend sein dürfen;
 - f) einen Hinweis auf die in Artikel 25g in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Buchstabe a vorgesehene Geldbuße für den Fall, dass die Antworten auf die gestellten Fragen falsch oder irreführend sind.
- (3) Fordert die ESMA die Informationen im Wege eines Beschlusses nach Absatz 1 an, enthält dieser sämtliche folgenden Angaben:
- a) eine Bezugnahme auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage für das Ersuchen;
 - b) den Zweck des Ersuchens;
 - c) die angefragten Informationen;
 - d) die Frist für die Vorlage der Informationen;
 - e) einen Hinweis auf die nach Artikel 25h zu verhängenden Zwangsgelder, wenn die vorgelegten Informationen unvollständig sind;
 - f) einen Hinweis auf die in Artikel 25g in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Buchstabe a vorgesehene Geldbuße für den Fall, dass die Antworten auf die gestellten Fragen falsch oder irreführend sind;
 - g) einen Hinweis auf das Recht nach den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, vor dem Beschwerdeausschuss der ESMA Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen und den Beschluss durch den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") überprüfen zu lassen.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Personen oder deren Vertreter und bei nicht rechtsfähigen Vereinigungen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen stellen die angeforderten Informationen zur Verfügung. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Namen ihrer Mandanten vorlegen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die vorgelegten Informationen vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.
- (5) Die ESMA übermittelt der zuständigen Behörde des Drittstaats, in dem die in Absatz 1 genannten und von dem Informationsersuchen betroffenen Personen ansässig oder niedergelassen sind, unverzüglich eine Kopie des einfachen Ersuchens oder ihres Beschlusses.

Artikel 25d

Allgemeine Untersuchungen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung kann die ESMA erforderliche Untersuchungen im Hinblick auf Tier 2-CCPs und mit diesen verbundene Dritte, an die die CCPs operationelle Funktionen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, durchführen. Zu diesem Zweck haben die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen die Befugnis,
- a) Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und sonstiges für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevantes Material unabhängig von der Speicherform zu prüfen;
 - b) beglaubigte Kopien oder Auszüge dieser Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und des sonstigen Materials anzufertigen oder zu verlangen;
 - c) Tier 2-CCPs oder ihre Vertreter oder Beschäftigten vorzuladen und zur Abgabe mündlicher oder schriftlicher Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen aufzufordern, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die Antworten aufzuzeichnen;
 - d) jede andere natürliche oder juristische Person zu befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Untersuchungsgegenstand zustimmt;
 - e) Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern.

Das in Artikel 25ba genannte ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs wird unverzüglich über alle Erkenntnisse unterrichtet, die für die Erfüllung seiner Aufgaben relevant sein können.

- (2) Die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr zu Untersuchungen im Sinne des Absatzes 1 bevollmächtigte Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Untersuchung angegeben werden. Darüber hinaus wird in der Vollmacht angegeben, welche Zwangsgelder gemäß Artikel 25h verhängt werden, wenn die angeforderten Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und das sonstige Material oder die Antworten auf die Fragen, die den Tier 2-CCPs gestellt wurden, nicht oder unvollständig bereitgestellt beziehungsweise erteilt werden, und welche Geldbußen gemäß Artikel 25g in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Buchstabe b verhängt werden, wenn die Antworten auf die Fragen, die den Tier 2-CCPs gestellt wurden, sachlich falsch oder irreführend sind.
- (3) Die Tier 2-CCPs sind verpflichtet, sich den durch Beschluss der ESMA eingeleiteten Untersuchungen zu unterziehen. In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand und Zweck der Untersuchung, die in Artikel 25h vorgesehenen Zwangsgelder, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 möglichen Rechtsbehelfe sowie das Recht, den Beschluss durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen.
- (4) Bevor die ESMA einer Tier 2-CCP eine anstehende Untersuchung ankündigt, unterrichtet sie die zuständige Behörde des Drittstaats, in dem die Untersuchung erfolgen soll, über die bevorstehende Untersuchung und die Identität der bevollmächtigten Personen. Auf Antrag der ESMA können Bedienstete der zuständigen Behörde des betreffenden Drittstaats die bevollmächtigten Personen bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Bedienstete der zuständigen Behörde des betreffenden Drittstaats können auch an den Untersuchungen teilnehmen.

Artikel 25e

Prüfungen vor Ort

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung kann die ESMA sämtliche erforderlichen Prüfungen vor Ort in den Geschäftsräumen von Tier 2-CCPs und mit diesen verbundenen Dritten, an die die CCPs operationelle Funktionen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, durchführen.

Die emittierenden Zentralbanken der durch die CCPs geclearten Finanzinstrumente können einen Antrag auf Teilnahme an solchen Prüfungen vor Ort an die ESMA richten, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Geldpolitik notwendig ist.

Das in Artikel 25ba genannte ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs wird unverzüglich über alle Erkenntnisse unterrichtet, die für die Erfüllung seiner Aufgaben relevant sein können.

- (2) Die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bevollmächtigte Personen sind befugt, die Geschäftsräume oder Grundstücke der juristischen Personen, die Gegenstand des Beschlusses der ESMA über die Einleitung einer Untersuchung sind, zu betreten und verfügen über sämtliche in Artikel 25d Absatz 1 genannten Befugnisse. Darüber hinaus sind sie befugt, die Geschäftsräume und Bücher oder Aufzeichnungen für die Dauer und in dem Ausmaß zu versiegeln, wie es die Prüfung erfordert.
- (3) Die ESMA setzt die zuständige Behörde des betreffenden Drittstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor deren Beginn von der Prüfung in Kenntnis. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung und die Wirksamkeit der Prüfung dies erfordern, kann die ESMA die Prüfung vor Ort ohne vorherige Ankündigung an die CCP durchführen, sofern sie die zuständige Behörde des betreffenden Drittstaats vorab darüber informiert hat.

Die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bevollmächtigte Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der der Gegenstand und der Zweck der Prüfung genannt werden und angegeben wird,

welche Zwangsgelder gemäß Artikel 25h verhängt werden, wenn sich die betreffenden Personen nicht der Prüfung unterziehen.

- (4) Tier 2-CCPs sind verpflichtet, sich den durch Beschluss der ESMA angeordneten Prüfungen vor Ort zu unterziehen. In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand, Zweck und Zeitpunkt des Beginns der Prüfung, die in Artikel 25h vorgesehenen Zwangsgelder, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 möglichen Rechtsbehelfe sowie das Recht, den Beschluss durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen.
- (5) Auf Antrag der ESMA können Bedienstete der zuständigen Behörde des Drittstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie von dieser Behörde entsprechend ermächtigte oder bestellte Personen die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen aktiv unterstützen. Bedienstete der zuständigen Behörde des Drittstaats können auch an den Prüfungen vor Ort teilnehmen.
- (6) Die ESMA kann die zuständigen Behörden des Drittstaats zudem ersuchen, bestimmte Untersuchungsaufgaben und Prüfungen vor Ort im Sinne dieses Artikels und von Artikel 25d Absatz 1 in ihrem Namen durchzuführen.
- (7) Stellen die beauftragten Bediensteten der ESMA oder andere von ihr ermächtigte Begleitpersonen fest, dass sich eine Person einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Prüfung widersetzt, kann die zuständige Behörde des betreffenden Drittstaats gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde die erforderliche Unterstützung gewähren, damit die Prüfung vor Ort durchgeführt werden kann.

Artikel 25f

Verfahrensvorschriften für Aufsichtsmaßnahmen und die Verhängung von Geldbußen

- (1) Stellt die ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung fest, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Tatsachen gibt, die einen oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Verstöße darstellen können, benennt sie aus dem Kreis ihrer Bediensteten eine unabhängige Person, die mit der Untersuchung des Sachverhalts beauftragt wird. Die benannte Person darf nicht direkt oder indirekt in die Anerkennung oder Beaufsichtigung der betreffenden CCP einbezogen sein oder gewesen sein und nimmt ihre Aufgaben unabhängig von der ESMA wahr.
- (2) Der bzw. die Untersuchungsbeauftragte untersucht die mutmaßlichen Verstöße, wobei alle Bemerkungen der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, berücksichtigt werden, und legt der ESMA eine vollständige Verfahrensakte mit den entsprechenden Feststellungen vor.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die mit der Untersuchung beauftragte Person von der Befugnis Gebrauch machen, nach Artikel 25c Informationen anzufordern und nach den Artikeln 25d und 25e Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen. Bei der Ausübung dieser Befugnisse befolgt der bzw. die Untersuchungsbeauftragte die Bestimmungen von Artikel 25c Absatz 4.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die mit der Untersuchung beauftragte Person Zugang zu allen Unterlagen und Informationen, die die ESMA bei ihren Tätigkeiten zusammengetragen hat.

- (3) Beim Abschluss der Untersuchung gibt der bzw. die Untersuchungsbeauftragte den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit, zu den untersuchten Fragen angehört zu werden, bevor der ESMA die Verfahrensakte mit seinen bzw. ihren Feststellungen vorgelegt wird. Die Feststellungen stützen sich nur auf Tatsachen, zu denen die betreffenden Personen Stellung nehmen konnten.

Die Verteidigungsrechte der betreffenden Personen müssen während der Untersuchungen nach diesem Artikel in vollem Umfang gewahrt werden.

- (4) Wenn die mit der Untersuchung beauftragte Person der ESMA die Verfahrensakte mit ihren Feststellungen vorlegt, setzt sie die Personen, gegen die sich die Untersuchungen richten, davon in Kenntnis. Die Personen, gegen die sich die Untersuchungen richten, haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte, vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte gilt nicht für vertrauliche Informationen, die Dritte betreffen.
- (5) Anhand der Verfahrensakte mit den Feststellungen des bzw. der Untersuchungsbeauftragten und – wenn die betreffenden Personen darum ersuchen – nach der gemäß Artikel 25i erfolgten Anhörung der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen waren, entscheidet die ESMA, ob die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen waren, einen oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Verstöße begangen haben; ist dies der Fall, ergreift sie eine Aufsichtsmaßnahme nach Artikel 25n und verhängt eine Geldbuße nach Artikel 25g.
- (6) Der bzw. die Untersuchungsbeauftragte nimmt nicht an den Beratungen der ESMA teil und greift auch nicht in anderer Weise in den Beschlussfassungsprozess der ESMA ein.
- (7) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 82 mit weiteren Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern, einschließlich Bestimmungen zu den Verteidigungsrechten, zu Zeitpunkten und Fristen, zu der Einziehung der Geldbußen und Zwangsgelder und zur Verjährung bezüglich der Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen.
- (8) Stellt die ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen fest, die Straftaten darstellen könnten, verweist sie diese Sachverhalte zur weiteren Untersuchung und etwaigen strafrechtlichen Verfolgung an die betreffenden nationalen Behörden. Ferner sieht die ESMA davon ab, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn ein früherer Freispruch oder eine frühere

Verurteilung aufgrund identischer Tatsachen oder im Wesentlichen gleichartiger Tatsachen als Ergebnis eines Strafverfahrens nach nationalem Recht bereits Rechtskraft erlangt hat.

Artikel 25g

Geldbußen

- (1) Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 25f Absatz 5 fest, dass eine CCP vorsätzlich oder fahrlässig einen der in Anhang III genannten Verstöße begangen hat, fasst sie im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.

Ein Verstoß einer CCP gilt als vorsätzlich begangen, wenn die ESMA objektive Anhaltspunkte zum Nachweis dessen ermittelt hat, dass die CCP oder ihre Geschäftsleitung den Verstoß absichtlich begangen hat.

- (2) Die Grundbeträge der gemäß Absatz 1 verhängten Geldbußen betragen bis zur zweifachen Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste – sofern diese sich beziffern lassen – oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne des einschlägigen Unionsrechts einer juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr.
- (3) Erforderlichenfalls werden die Grundbeträge nach Absatz 2 zur Berücksichtigung etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren anhand der entsprechenden in Anhang IV festgelegten Koeffizienten angepasst. Die betreffenden erschwerenden Koeffizienten werden einzeln auf den Grundbetrag angewendet. Ist mehr als ein erschwerender Koeffizient anzuwenden, wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung jedes einzelnen erschwerenden Koeffizienten ergibt, zum Grundbetrag hinzugerechnet.

Die betreffenden mildernden Koeffizienten werden einzeln auf den Grundbetrag angewendet. Ist mehr als ein mildernder Koeffizient anzuwenden, wird die Differenz

zwischen dem Grundbetrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung jedes einzelnen mildernden Koeffizienten ergibt, vom Grundbetrag abgezogen.

- (4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 darf der Betrag der Geldbuße 20 % des Umsatzes der betreffenden CCP im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten, muss aber in dem Fall, dass die CCP direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen hat, zumindest diesem Gewinn entsprechen.

Hat eine CCP als Folge einer Handlung oder Unterlassung mehr als einen der in Anhang III aufgeführten Verstöße begangen, so wird nur die höhere der gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen der zugrunde liegenden Verstöße berechneten Geldbußen verhängt.

Artikel 25h

Zwangsgelder

- (1) Die ESMA verhängt per Beschluss Zwangsgelder, um
- a) eine Tier 2-CCP im Einklang mit einem Beschluss gemäß Artikel 25n Absatz 1 Buchstabe a zur Beendigung eines Verstoßes zu verpflichten;
 - b) eine in Artikel 25c Absatz 1 genannte Person dazu zu verpflichten, eine Information, die per Beschluss nach Artikel 25c angefordert wurde, vollständig zu erteilen;
 - c) eine Tier 2-CCP
 - i) zur Einwilligung in eine Untersuchung und insbesondere zur Vorlage vollständiger Unterlagen, Daten, Verfahren und sonstigen angeforderten Materials sowie zur Vervollständigung und Korrektur sonstiger im Rahmen einer per Beschluss nach Artikel 25d angeordneten Untersuchung beizubringender Informationen zu verpflichten, oder
 - ii) zur Duldung einer per Beschluss nach Artikel 25e angeordneten Prüfung vor Ort zu verpflichten.

- (2) Ein Zwangsgeld muss wirksam und verhältnismäßig sein. Die Zahlung des Zwangsgelds wird für jeden Tag des Verzugs angeordnet.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 beträgt das Zwangsgeld 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bzw. bei natürlichen Personen 2 % des durchschnittlichen Tageseinkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr. Es wird ab dem im Beschluss über die Verhängung des Zwangsgelds festgelegten Termin berechnet.
- (4) Ein Zwangsgeld wird für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der Bekanntgabe des Beschlusses der ESMA verhängt. Nach Ende dieses Zeitraums überprüft die ESMA diese Maßnahme.

Artikel 25i

Anhörung der betreffenden Personen

- (1) Vor einem Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds gemäß den Artikeln 25g und 25h gibt die ESMA den Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, Gelegenheit, zu den im Rahmen des Verfahrens getroffenen Feststellungen angehört zu werden. Die ESMA stützt ihre Beschlüsse nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, äußern konnten.
- (2) Die Verteidigungsrechte der Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Sie haben Recht auf Einsicht in die Akten der ESMA, vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen der ESMA.

Artikel 25j

Offenlegung, Art, Zwangsvollstreckung und Zuweisung der Geldbußen und Zwangsgelder

- (1) Die ESMA veröffentlicht sämtliche gemäß den Artikeln 25g und 25h verhängten Geldbußen und Zwangsgelder, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet und den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst. Die Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten.
- (2) Gemäß den Artikeln 25g und 25h verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind administrativer Art.
- (3) Beschließt die ESMA, keine Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, informiert sie das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats entsprechend und legt die Gründe für ihren Beschluss dar.
- (4) Gemäß den Artikeln 25g und 25h verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Mitgliedstaats oder des Drittstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet.

- (5) Die Geldbußen und Zwangsgelder werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugewiesen.

Artikel 25k

Kontrolle durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof besitzt die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung von Beschlüssen, mit denen die ESMA eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 25l

Änderung des Anhangs IV

Um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, in Bezug auf Maßnahmen zur Änderung des Anhangs IV delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 82 zu erlassen.

Artikel 25m

Entzug der Anerkennung

- (1) Unbeschadet des Artikels 25n entzieht die ESMA nach Anhörung der in Artikel 25 Absatz 3 genannten Behörden und Stellen eine gemäß Artikel 25 zuerkannte Anerkennung im Einklang mit den nachstehenden Absätzen, wenn die betreffende CCP
 - a) während eines Zeitraums von sechs Monaten von der Anerkennung keinen Gebrauch gemacht hat, ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten keine Geschäftstätigkeit ausgeübt hat;
 - b) die Anerkennung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt hat;
 - c) auf schwerwiegende Weise und systematisch gegen eine der Bedingungen für die Anerkennung gemäß Artikel 25 Absatz 2b verstoßen hat oder diese Bedingungen nicht länger erfüllt und in diesen Situationen die von der ESMA geforderten Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist von bis zu sechs Monaten nicht ergriffen hat;

- d) sich nicht mehr auf den in Artikel 25 Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakt stützen kann, weil dieser widerrufen oder ausgesetzt wurde oder eine seiner Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Die ESMA kann den Entzug der Anerkennung auf eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Kategorie von Finanzinstrumenten beschränken.

Bei der Festlegung des Datums, an dem der Beschluss über den Entzug der Anerkennung in Kraft tritt, trägt die ESMA dafür Sorge, etwaige Marktstörungen so gering wie möglich zu halten und legt einen angemessenen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren fest.

- (2) Vor Entzug der Anerkennung gemäß Absatz 1 Buchstabe c berücksichtigt die ESMA die Möglichkeit, Maßnahmen gemäß Artikel 25n Absatz 1 Buchstaben a bis c anzuwenden.

Gelangt die ESMA zu der Auffassung, dass die Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist von höchstens sechs Monaten gemäß Absatz 1 Buchstabe c getroffen wurden oder dass die ergriffenen Maßnahmen nicht angemessen sind, entzieht sie nach Konsultation mit den in Artikel 25 Absatz 3 genannten Behörden die Anerkennung.

Beschließt die ESMA, einer in einem Drittstaat ansässigen CCP die Anerkennung zu entziehen, benachrichtigt die ESMA vor Entzug der Anerkennung diese CCP sowie die Behörden des betreffenden Drittstaats.

- (3) Die ESMA teilt der zuständigen Behörde des betreffenden Drittstaats unverzüglich ihren Beschluss mit, einer CCP die Anerkennung zu entziehen.
- (4) Vertritt eine der in Artikel 25 Absatz 3 genannten Behörden die Auffassung, dass eine der Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt ist, kann sie die ESMA auffordern zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Entzug der Anerkennung der betreffenden CCP erfüllt sind. Beschließt

die ESMA, der betreffenden CCP die Anerkennung nicht zu entziehen, begründet sie dies der antragstellenden Behörde gegenüber umfassend.

Artikel 25n

Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Stellt die ESMA gemäß Artikel 25f Absatz 5 fest, dass eine Tier 2-CCP einen der in Anhang III aufgeführten Verstöße begangen hat, beschließt sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:
 - a) Aufforderung an die CCP, den Verstoß zu beenden;
 - b) Verhängung von Geldbußen gemäß Artikel 25g;
 - c) öffentliche Bekanntmachung;
 - d) Entzug der Anerkennung der CCP nach Artikel 25m.
- (2) Beim Erlass der Beschlüsse gemäß Absatz 1 berücksichtigt die ESMA die Art und die Schwere des Verstoßes anhand folgender Kriterien:
 - a) Dauer und Häufigkeit des Verstoßes;
 - b) ob der Verstoß schwerwiegende oder systemische Schwächen der Verfahren der CCP oder ihrer Managementsysteme oder internen Kontrollen aufgedeckt hat;
 - c) ob Finanzkriminalität verursacht oder erleichtert wurde oder ansonsten mit dem Verstoß in Verbindung steht;
 - d) ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.
- (3) Die ESMA teilt der betreffenden CCP unverzüglich jeden nach Absatz 1 gefassten Beschluss mit und setzt die zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats und die

Kommission davon in Kenntnis. Sie macht jeden derartigen Beschluss innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum seines Erlasses auf ihrer Website öffentlich bekannt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung ihres Beschlusses gemäß Unterabsatz 1 gibt die ESMA auch öffentlich bekannt, dass die betreffende CCP das Recht hat, gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen, und gegebenenfalls, dass Beschwerde eingelegt wurde, wobei sie darauf hinweist, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat und dass der Beschwerdeausschuss der ESMA die Möglichkeit hat, die Anwendung des angefochtenen Beschlusses nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen."

10. In Artikel 32 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Beurteilung der Meldung nach Artikel 31 Absatz 2 und der Informationen nach Artikel 31 Absatz 3 durch die zuständige Behörde wird dem Kollegium zur Stellungnahme gemäß Artikel 19 vorgelegt."

11. In Artikel 35 erhält der letzte Unterabsatz von Absatz 1 folgende Fassung:

"Eine CCP darf wichtige, mit dem Risikomanagement zusammenhängende Tätigkeiten nur mit Genehmigung der Auslagerung durch die zuständige Behörde auslagern. Diese Entscheidung der zuständigen Behörde wird dem Kollegium zur Stellungnahme gemäß Artikel 19 vorgelegt."

12. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine CCP überprüft regelmäßig die Modelle und Parameter, die bei der Berechnung ihrer Einschussanforderungen, der Beiträge zum Ausfallfonds und der Anforderungen an die Sicherheiten zugrunde gelegt werden, sowie andere Risikokontrollmechanismen. Sie unterwirft die Modelle häufigen, strikten Stresstests, um ihre Belastbarkeit unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zu bewerten, und sie führt Backtests durch, um die Zuverlässigkeit der angewandten Methodik zu beurteilen. Die CCP lässt eine unabhängige Validierung vornehmen, unterrichtet die für sie zuständige Behörde und die ESMA über die Ergebnisse der durchgeführten Tests und holt vor einer wesentlichen Änderung der Modelle und Parameter nach Absatz 1a die Validierung der zuständigen Behörde ein."

Die angenommenen Modelle und Parameter sowie wesentliche Änderungen daran werden im Einklang mit den folgenden Absätzen dem Kollegium zur Stellungnahme vorgelegt.

Die ESMA stellt sicher, dass die Informationen über die Ergebnisse der Stresstests an die ESA, das ESZB und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss weitergeleitet werden, damit diese das Risiko von Finanzunternehmen gegenüber dem Ausfall von CCPs bewerten können."

(b) Die folgenden Absätze 1a, 1b, 1c, 1d und 1e werden eingefügt:

"(1a) Beabsichtigt eine CCP die Annahme wesentlicher Änderungen der Modelle und Parameter gemäß Absatz 1, beantragt sie bei der zuständigen Behörde die Validierung dieser Änderungen. Sie fügt ihrem Antrag eine unabhängige Validierung der beabsichtigten Änderung bei. Die zuständige Behörde bestätigt der CCP und der ESMA den Erhalt des vollständigen Antrags.

(1b) Binnen 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags führt die zuständige Behörde eine Risikobewertung der CCP durch und legt der ESMA und dem gemäß Artikel 18 eingerichteten Kollegium einen Bericht vor.

(1c) Binnen 30 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1b genannten Berichts verabschiedet das Kollegium eine Stellungnahme mit Stimmenmehrheit nach Artikel 19 Absatz 3. Ungeachtet des Absatzes 1e kann die zuständige Behörde keinen Beschluss über die Annahme oder Verweigerung der Validierung wesentlicher Änderungen an den Modellen und Parametern annehmen, bis das Kollegium eine solche Stellungnahme verabschiedet hat, es sei denn, das Kollegium hat diese Stellungnahme nicht innerhalb der festgesetzten Frist verabschiedet.

(1d) Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1a genannten Antrags teilt die zuständige Behörde der CCP schriftlich mit ausführlicher Begründung mit, ob die Validierung erteilt oder verweigert wurde.

(1e) Solange die Validierung durch die zuständige Behörde nicht erteilt wurde, darf die CCP keine wesentliche Änderung der Modelle und Parameter gemäß Absatz 1 vornehmen. Die zuständige Behörde kann mit der Zustimmung der ESMA vor Erteilung der Validierung die vorläufige Annahme einer wesentlichen Änderung der Modelle und Parameter genehmigen, falls dies gerechtfertigt ist."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA nach Anhörung der EBA, anderer jeweils zuständiger Behörden und der Mitglieder des ESZB Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, unter welchen

Bedingungen die in Absatz 1 genannten Änderungen an den Modellen und Parametern wesentlich sind und welches Verfahren bei der Konsultation des gemäß Artikel 18 eingerichteten Kollegiums zur Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind oder nicht, angewendet wird.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards bis zum [PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

13. In Artikel 85 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) In Zusammenarbeit mit dem ESRB und – gemäß Artikel 24a Absatz 9 Unterabsatz 4 – in Absprache mit allen Zentralbanken, die Unionswährungen der durch die Drittstaaten-CCP geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente emittieren, an die sich der in Artikel 25 Absatz 2c Unterabsatz 3 genannte Durchführungsrechtsakt richtet, übermittelt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieses Durchführungsrechtsakts, in dem insbesondere bewertet wird, ob das Risiko für die Finanzstabilität der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten hinreichend gemindert wurde. Die ESMA übermittelt der Kommission ihren Bericht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Übergangszeitraum gemäß Artikel 25 Absatz 2c Unterabsatz 3 Buchstabe b.

Innerhalb von zwölf Monaten nach Übermittlung des in Unterabsatz 1 genannten Berichts bereitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieses Durchführungsrechtsakts vor. Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

(7) Bis spätestens [42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Arbeitsweise des CCP-Aufsichtsausschusses und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen. Die Kommission bewertet anhand der bisherigen Erfahrungen insbesondere die Wirksamkeit des Aufsichtsausschusses für Drittstaaten-CCPs bei der Förderung der kohärenten und einheitlichen Anwendung dieser Verordnung durch die in Artikel 22 genannten zuständigen Behörden und die in Artikel 18 genannten Kollegien, bei der Sicherstellung der wirksamen Anerkennung und Beaufsichtigung von CCPs aus Drittstaaten und bei der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen zugelassenen

EU-CCPs untereinander sowie zwischen zugelassenen EU-CCPs und anerkannten Drittstaaten-CCPs."

14. In Artikel 89 werden folgende Absätze eingefügt:

"(3a) Die ESMA nimmt die ihr in Artikel 25 Absätze 2a, 2b und 2c übertragenen Befugnisse erst ab dem Inkrafttreten des in Artikel 25 Absatz 2a Unterabsatz 2 und Artikel 25a Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakts und – im Zusammenhang mit CCPs, für die die ESMA vor dem [PO: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] noch keinen Beschluss gemäß Artikel 25 Absatz 1 angenommen hat – erst ab dem Inkrafttreten des jeweiligen in Artikel 25 Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakts wahr.

(3b) Die ESMA richtet innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des in Artikel 25 Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 25ba für jede vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nach Artikel 25 anerkannte CCP ein Kollegium ein und übernimmt dessen Management.

(3c) Binnen 18 Monaten nach dem Inkrafttreten des in Artikel 25 Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts überprüft die ESMA die gemäß Artikel 25 Absatz 1 vor dem [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] zuerkannten Anerkennungen im Einklang mit Artikel 25 Absatz 5.

Stellt die ESMA nach der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung fest, dass eine CCP, die vor dem [Inkrafttreten dieser Verordnung] anerkannt wurde, gemäß Artikel 25 Absatz 2a als Tier 2-CCP einzustufen ist, legt die ESMA einen angemessenen Übergangszeitraum von höchstens 18 Monaten fest, innerhalb dessen die CCP die in Artikel 25 Absatz 2b aufgeführten Anforderungen erfüllen muss. Die ESMA kann den Übergangszeitraum auf begründeten Antrag der CCP oder der für die Beaufsichtigung der Clearingmitglieder zuständigen Behörde um weitere sechs Monate verlängern, wenn diese Verlängerung durch außergewöhnliche Umstände und die Auswirkungen auf die in der Union ansässigen Clearingmitglieder gerechtfertigt ist."

15. Der Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird als Anhänge III und IV angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU)

Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren
Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler
Gegenparteien aus Drittstaaten

ANHANG

Folgende Anhänge werden der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als Anhänge III und IV
beigefügt.

"ANHANG III

Liste der Verstöße nach Artikel 25g Absatz 1

- I. Verstöße im Zusammenhang mit Eigenkapitalanforderungen:
- a) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 16 Absatz 1, wenn sie nicht über ein ständiges und verfügbares Anfangskapital in Höhe von mindestens 7,5 Mio. EUR verfügt;
 - b) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 16 Absatz 2, wenn sie nicht über das Eigenkapital einschließlich der Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen verfügt, das im Verhältnis zu dem Risiko stehen muss, das sich aus ihren Tätigkeiten ergibt, und das zu jedem Zeitpunkt ausreichen muss, um eine geordnete Abwicklung oder Restrukturierung der Geschäftstätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum zu ermöglichen und einen ausreichenden Schutz der CCP vor Kredit-, Gegenparti-, Markt-, Betriebs-, Rechts- und Geschäftsrisiken zu gewährleisten, sofern diese nicht bereits durch besondere Finanzmittel gemäß den Artikeln 41, 42, 43 und 44 gedeckt sind.

II. Verstöße im Zusammenhang mit organisatorischen Anforderungen oder mit Interessenkonflikten:

- a) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 1, wenn sie nicht über solide Regelungen zur Unternehmensführung verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksamen Ermittlungs-, Steuerungs-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren für die Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen;
- b) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 2, wenn sie keine angemessenen Strategien und Verfahren einführt, die hinreichend wirksam sind, um die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch ihre Manager und Beschäftigten, sicherzustellen;
- c) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 3, wenn sie nicht dauerhaft über eine Organisationsstruktur verfügt, die Kontinuität und ein ordnungsgemäßes Funktionieren im Hinblick auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen und Ausübung ihrer Tätigkeiten gewährleistet, oder wenn sie keine angemessenen und geeigneten Systeme, Ressourcen und Verfahren einsetzt;
- d) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 4, wenn sie nicht für eine stete klare Trennung zwischen den Berichtslinien für das Risikomanagement und den Berichtslinien für ihre übrigen Tätigkeiten sorgt;
- e) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 5, wenn sie nicht für die Festlegung, Einführung und Aufrechterhaltung einer Vergütungspolitik sorgt, die einem soliden, effektiven Risikomanagement förderlich ist und keine Anreize für eine Lockerung der Risikostandards schafft;
- f) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 6, wenn sie keine informationstechnischen Systeme betreibt, die der Komplexität, der Vielfalt und der Art ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten angemessen sind, sodass hohe Sicherheitsstandards und die Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewahrt sind;
- g) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 7, wenn sie ihre Regelungen zur Unternehmensführung, die für die CCP geltenden Vorschriften sowie die Kriterien für die Zulassung als Clearingmitglied nicht unentgeltlich öffentlich zugänglich macht;

- h) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 8, wenn sie nicht regelmäßig stattfindenden unabhängigen Prüfungen unterworfen wird, oder wenn sie die Ergebnisse dieser Prüfungen nicht dem Leitungsorgan mitteilt oder der ESMA zur Verfügung stellt;
- i) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 27 Absatz 1 oder gegen Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2, wenn sie nicht dafür sorgt, dass ihre Geschäftsleitung und die Mitglieder ihres Leitungsorgans hinlänglich gut beleumundet sind und über ausreichende Erfahrung verfügen, um ein solides und umsichtiges Management der CCP sicherzustellen;
- j) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 27 Absatz 2, wenn sie nicht dafür sorgt, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei Mitglieder dieses Leitungsorgans unabhängig sind, oder wenn sie bei Angelegenheiten, die für die Artikel 38 und 39 relevant sind, nicht die Vertreter der Kunden von Clearingmitgliedern zu den Sitzungen des Leitungsorgans einlädt, oder wenn die Vergütung der unabhängigen und der anderen nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans vom geschäftlichen Erfolg der CCP abhängt;
- k) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 27 Absatz 3, wenn sie die Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans nicht klar definiert, oder wenn sie der ESMA oder den Abschlussprüfern die Protokolle der Sitzungen des Leitungsorgans nicht zugänglich macht;
- l) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 1, wenn sie keinen Risikoausschuss einrichtet oder wenn diesem Risikoausschuss keine Vertreter ihrer Clearingmitglieder, unabhängige Mitglieder des Leitungsorgans sowie Vertreter ihrer Kunden angehören, wenn in diesem Risikoausschuss eine der Gruppen von Vertretern über eine Mehrheit im Risikoausschuss verfügt, oder wenn die ESMA trotz ihres einschlägigen Ersuchens nicht in gebührendem Umfang über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Risikoausschusses unterrichtet wird;
- m) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 2, wenn sie das Mandat, die Regelungen zur Unternehmensführung zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, die operationellen Verfahren, die Zulassungskriterien oder den Mechanismus für die Wahl der Ausschussmitglieder nicht in klarer Form festlegt, wenn sie die Regelungen zur Unternehmensführung nicht öffentlich zugänglich macht, oder wenn sie nicht festlegt, dass den Vorsitz im Risikoausschuss ein unabhängiges Mitglied des Leitungsorgans führt, dass der Ausschuss unmittelbar dem Leitungsorgan unterstellt ist und dass er regelmäßige Sitzungen abhält;
- n) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 3, wenn sie dem Risikoausschuss nicht gestattet, das Leitungsorgan in allen Belangen zu beraten, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken können, oder wenn sie keine

angemessenen Bemühungen unternimmt, in Krisenzeiten den Risikoausschuss in Bezug auf Entwicklungen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken, zu hören;

o) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 5, wenn sie die ESMA nicht unverzüglich über jeden Beschluss des Leitungsorgans, nicht den Empfehlungen des Risikoausschusses zu folgen, unterrichtet;

p) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 29 Absatz 1, wenn sie nicht sämtliche Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt, sodass die ESMA überwachen kann, inwieweit die CCP die Bestimmungen dieser Verordnung einhält;

q) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 29 Absatz 2, wenn sie nicht sämtliche Informationen über alle von ihr abgewickelten Kontrakte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Beendigung des jeweiligen Kontrakts aufbewahrt, wobei die betreffenden Informationen es ermöglichen müssen, die ursprünglichen Bedingungen einer Transaktion vor dem Clearing durch die betreffende CCP festzustellen;

r) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 29 Absatz 3, wenn sie der ESMA und den einschlägigen Mitgliedern des ESZB auf Anfrage nicht die in Artikel 29 Absätze 1 und 2 genannten Aufzeichnungen oder Informationen sowie sämtliche Informationen über die Positionen geclearter Kontrakte zur Verfügung stellt, unabhängig vom Ort, an dem die Transaktionen abgeschlossen wurden;

s) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 30 Absatz 1, wenn sie der ESMA keine, falsche oder unvollständige Angaben zu Identität und Höhe der Beteiligung der natürlichen oder juristischen Personen, die als direkte oder indirekte Aktionäre oder Gesellschafter eine qualifizierte Beteiligung an der CCP halten, übermittelt;

t) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 30 Absatz 4, wenn sie den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Personen eine Einflussnahme gestattet, die sich voraussichtlich zum Nachteil eines soliden und umsichtigen Managements der CCP auswirken wird;

u) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 31 Absatz 1, wenn sie der ESMA keine, falsche oder unvollständige Angaben zu jeglichen Veränderungen in der Geschäftsleitung übermittelt, oder wenn sie der ESMA nicht sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu bewerten;

v) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 1, wenn sie nicht auf Dauer wirksame, in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen trifft, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihr, einschließlich Managern, Beschäftigten oder anderer Personen, zu denen ein direktes oder indirektes

Kontrollverhältnis oder eine enge Verbindung besteht, einerseits und ihren Clearingmitgliedern oder deren Kunden, soweit diese ihr bekannt sind, andererseits zu erkennen und zu regeln, oder wenn sie keine geeigneten Verfahren zur Beilegung von Interessenkonflikten einführt oder anwendet;

w) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 2, wenn sie im Falle, dass die von der CCP zur Regelung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Interessen eines Clearingmitglieds oder eines Kunden vermieden wird, vor der Durchführung neuer Transaktionen im Auftrag des Clearingmitglieds das betreffende Clearingmitglied oder einen der CCP bekannten betroffenen Kunden dieses Clearingmitglieds nicht unmissverständlich über die allgemeine Art oder die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis setzt;

x) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn sie in den schriftlich festgelegten Regelungen nicht allen Umständen Rechnung trägt, die der CCP bekannt sind oder bekannt sein sollten und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Unternehmen, von denen sie ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen ist, zu einem Interessenkonflikt führen könnten;

y) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 5, wenn sie nicht alle angemessenen Maßnahmen trifft, um einen Missbrauch der in ihren Systemen enthaltenen Informationen zu unterbinden, oder wenn sie die Nutzung dieser Informationen für andere Geschäftstätigkeiten oder durch eine natürliche Person, die in einer engen Verbindung zu einer CCP steht, oder durch eine juristische Person, die in einer Mutter-Tochter-Beziehung zu einer CCP steht, nicht verhindert und von dieser CCP erfasste vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Kunden, der das Verfügungsrecht über die vertraulichen Informationen hat, für gewerbliche Zwecke nutzt;

z) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 36 Absatz 1, wenn sie nicht fair und professionell im besten Interesse ihrer Clearingmitglieder und Kunden handelt;

aa) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 36 Absatz 2, wenn sie nicht über zugängliche, transparente und faire Vorschriften für die zügige Bearbeitung von Beschwerden verfügt;

bb) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 37 Absatz 1 oder Absatz 2, wenn sie dauerhaft diskriminierende, undurchsichtige oder subjektive Kriterien verwendet, oder wenn sie nicht dauerhaft einen fairen und offenen Zugang zu dieser CCP gewährleistet, oder wenn sie nicht sicherstellt, dass ihre Clearingmitglieder dauerhaft über ausreichende finanzielle Mittel und operationelle Kapazitäten verfügen, um den aus der

Anbindung an eine CCP als Teilnehmer erwachsenden Verpflichtungen nachkommen zu können, oder wenn sie nicht mindestens einmal jährlich eine umfassende Überprüfung vornimmt, um festzustellen, ob die Clearingmitglieder ihren Verpflichtungen nachkommen;

cc) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 37 Absatz 4, wenn sie nicht über objektive und transparente Verfahren für die Aussetzung der Anbindung an eine CCP als Teilnehmer und die ordentliche Beendigung der Clearingmitgliedschaft von Teilnehmern verfügt, die nicht mehr die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen;

dd) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 37 Absatz 5, wenn sie Clearingmitgliedern, die die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, den Zugang verweigert, ohne dies in schriftlicher Form und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse hinreichend zu begründen;

ee) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 1, wenn sie den Kunden ihrer Clearingmitglieder keinen separaten Zugang zu den erbrachten spezifischen Dienstleistungen ermöglicht;

ff) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 7, wenn sie die in jenem Absatz genannten jeweiligen Grade der Kontentrennung nicht zu handelsüblichen Bedingungen anbietet.

III. Verstöße im Zusammenhang mit betrieblichen Anforderungen:

a) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 34 Absatz 1, wenn sie keine angemessene Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie einen Notfallwiederherstellungsplan festlegt, umsetzt und befolgt, um eine Aufrechterhaltung der Funktionen der CCP, eine rechtzeitige Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sowie die Erfüllung der Pflichten der CCP zu gewährleisten, wobei ein solcher Plan zumindest eine Wiederherstellung aller Transaktionen zum Zeitpunkt der Störung ermöglichen muss, sodass die CCP weiterhin zuverlässig arbeiten und die Abwicklung zum geplanten Termin vornehmen kann;

b) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 34 Absatz 2, wenn sie kein geeignetes Verfahren einrichtet, anwendet oder beibehält, das Gewähr dafür bieten soll, dass die Vermögenswerte und Positionen ihrer Kunden und Clearingmitglieder im Fall eines Entzugs der Anerkennung aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 25 zügig und ordnungsgemäß abgewickelt oder übertragen werden;

c) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2, wenn sie wichtige, mit dem Risikomanagement der CCP zusammenhängende Tätigkeiten auslagert;

d) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 1, wenn sie keine getrennten Aufzeichnungen und Abrechnungskonten führt, die es ihr ermöglichen, in den bei ihr geführten Konten jederzeit unverzüglich die im Namen eines Clearingmitglieds

gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen eines anderen Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerten und Positionen sowie von den eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden;

e) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 2, wenn sie nicht die Möglichkeit bietet oder auf Anfrage nicht in der Lage ist, getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen, die es jedem Clearingmitglied ermöglichen, in Konten bei der CCP zwischen seinen eigenen Vermögenswerten und Positionen und den im Namen seiner Kunden gehaltenen zu unterscheiden;

f) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 3, wenn sie nicht die Möglichkeit bietet oder auf Anfrage nicht in der Lage ist, getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen, die es jedem Clearingmitglied ermöglichen, in Konten bei der CCP die im Namen eines Kunden gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen anderer Kunden gehaltenen zu unterscheiden, oder wenn sie auf entsprechenden Wunsch Clearingmitgliedern nicht auf Ersuchen die Möglichkeit einräumt, weitere Konten im eigenen Namen im Namen ihrer Kunden zu eröffnen;

g) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 40, wenn sie nicht in nahezu Echtzeit ihre Liquiditäts- und Kreditrisikopositionen in Bezug auf jedes Clearingmitglied und gegebenenfalls in Bezug auf eine andere CCP misst und bewertet, mit der sie eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen hat, oder wenn sie nicht über einen zeitnahen und diskriminierungsfreien Zugang zu den relevanten Quellen für die Preisermittlung verfügt, sodass sie ihre Risikopositionen auf einer angemessenen Kostengrundlage effektiv messen kann;

h) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 41 Absatz 1, wenn sie keine Einschusszahlungen (margins) vorschreibt, anfordert oder einzieht, um ihre von ihren Clearingmitgliedern oder gegebenenfalls von anderen CCPs, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen bestehen, ausgehenden Kreditrisiken zu begrenzen, oder wenn sie Einschusszahlungen vorschreibt, anfordert oder einzieht, die nicht ausreichen, um potenzielle Risiken zu decken, die nach Einschätzung der CCP bis zur Liquidierung der relevanten Positionen eintreten können, oder um Verluste aus mindestens 99 % der Forderungsveränderungen über einen angemessenen Zeithorizont zu decken, oder die nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die CCP ihre Risikopositionen gegenüber allen ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls gegenüber allen anderen CCPs, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen bestehen, in vollem Umfang mindestens auf Tagesbasis besichert, oder wenn sie dabei im gegebenen Fall nicht den potenziell prozyklischen Wirkungen solcher Anpassungen Rechnung trägt;

i) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 41 Absatz 2, wenn sie bei der Festlegung der von ihr eingeforderten Einschusszahlungen keine Modelle und Parameter vorgibt, die die Risikomerkmale der geclearten Produkte berücksichtigen und dem Intervall der Einforderung der Einschusszahlungen, der Marktliquidität und der Möglichkeit von Veränderungen während der Laufzeit der Transaktion Rechnung tragen;

- j) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 41 Absatz 3, wenn sie keine Einschusszahlungen untertägig einfordert, und zwar mindestens dann, wenn zuvor festgelegte Schwellenwerte überschritten werden;
- k) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 42 Absatz 3, wenn sie keinen Ausfallfonds vorhält, der sie in die Lage versetzt, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zumindest den Ausfall des Clearingmitglieds, gegenüber dem sie die höchsten Risikopositionen hält, oder, wenn diese Summe höher ist, der Clearingmitglieder, gegenüber denen sie die zweit- und dritthöchsten Risikopositionen hält, aufzufangen, oder wenn sie Szenarien entwickelt, die nicht die volatilsten Perioden, die bisher auf den von ihr bedienten Märkten beobachtet wurden, und nicht mehrere für die Zukunft denkbare Szenarien beinhalten, die unerwartete Verkäufe von Finanzmitteln und einen schnellen Rückgang der Marktliquidität berücksichtigen;
- l) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 43 Absatz 2, wenn der Ausfallfonds gemäß Artikel 42 und ihre sonstigen Finanzmittel gemäß Artikel 43 Absatz 1 es der CCP nicht ermöglichen, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen einen Ausfall mindestens der beiden Clearingmitglieder, gegenüber denen sie die höchsten Risikopositionen hält, aufzufangen;
- m) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 44 Absatz 1, wenn sie nicht jederzeit Zugang zu ausreichender Liquidität hat, um ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten ausführen zu können, oder wenn sie nicht täglich ihren potenziellen Liquiditätsbedarf ermittelt;
- o) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 45 Absätze 1, 2 und 3, wenn sie nicht erst die Einschusszahlungen eines ausgefallenen Clearingmitglieds verwendet, bevor sie andere Finanzmittel zur Deckung von Verlusten einsetzt;
- p) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 45 Absatz 4, wenn sie nicht erst zugeordnete Eigenmittel einsetzt, bevor sie auf die in den Ausfallfonds eingezahlten Beiträge der nicht ausgefallenen Clearingmitglieder zurückgreift;
- q) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 46 Absatz 1, wenn sie im Falle, dass sonstige Sicherheiten nach dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt der Kommission nicht erlaubt sind, zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern etwas anderes als hochliquide Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko akzeptiert;
- r) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 1, wenn sie ihre Finanzmittel anders als in bar oder in hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko, die schnell und mit minimalem negativem Preiseffekt liquidierbar sind, anlegt;

- s) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 3, wenn sie Finanzinstrumente, die als Einschusszahlung oder als Beiträge zum Ausfallfonds hinterlegt werden, nicht bei Betreibern von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen hinterlegt, die einen umfassenden Schutz der betreffenden Finanzinstrumente gewährleisten, wenn diese verfügbar sind, oder wenn sie nicht andere besonders sichere Vereinbarungen mit zugelassenen Finanzinstituten nutzt;
- t) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 4, wenn sie Geldanlagen auf andere Weise als durch besonders sichere Vereinbarungen mit zugelassenen Finanzinstituten oder durch die Nutzung der ständigen Einlagefazilitäten der Zentralbanken oder anderer von den Zentralbanken bereitgestellter vergleichbarer Anlageformen tätigt;
- u) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 5, wenn sie Vermögenswerte bei einem Dritten hinterlegt, ohne durch eine andere Bezeichnung der betreffenden Konten in den Büchern dieses Dritten oder durch andere gleichwertige Vorkehrungen, die dasselbe Schutzniveau garantieren, sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die von den Clearingmitgliedern stammen, von den eigenen Vermögenswerten der CCP und von den Vermögenswerten des Dritten unterschieden werden können, oder wenn sie bei Bedarf keinen sofortigen Zugang zu den Finanzinstrumenten hat;
- v) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 6, wenn sie ihr Kapital oder die aufgrund der Anforderungen gemäß den Artikeln 41, 42, 43 oder 44 erhaltenen Beträge in eigenen Wertpapieren oder Wertpapieren ihres Mutterunternehmens oder ihres Tochterunternehmens anlegt;
- w) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 48 Absatz 1, wenn sie nicht über detaillierte Verfahren verfügt, die in dem Fall Anwendung finden, dass ein Clearingmitglied die in Artikel 37 genannten Zulassungsvorschriften der CCP nicht innerhalb der von der CCP vorgegebenen Frist und im Einklang mit den von ihr festgelegten Verfahren erfüllt, oder wenn sie nicht detailliert festlegt, welche Verfahren Anwendung finden, wenn der Ausfall eines Clearingmitglieds nicht durch die CCP bekannt gegeben wird, oder wenn sie diese Verfahren nicht jährlich überprüft;
- x) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 48 Absatz 2, wenn sie nicht unverzüglich Maßnahmen ergreift, um Verluste und Liquiditätsengpässe, die sich durch den Ausfall von Clearingmitgliedern ergeben, zu begrenzen, und nicht dafür sorgt, dass durch die Glattstellung der Positionen eines Clearingmitglieds ihr Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und die nicht ausfallenden Clearingmitglieder nicht Verlusten ausgesetzt werden, die sie nicht erwarten oder kontrollieren können;
- y) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 48 Absatz 3, wenn sie nicht unverzüglich die ESMA unterrichtet, bevor der Ausfall erklärt oder das entsprechende Verfahren angewendet wird;

z) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 48 Artikel 4, wenn sie sich nicht überzeugt, dass ihre Verfahren bei einem Ausfall rechtlich durchsetzbar sind, und wenn sie nicht alle angemessenen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass sie über die rechtlichen Befugnisse verfügt, um Eigenhandelspositionen des ausfallenden Clearingmitglieds abzuwickeln und die Kundenpositionen des ausfallenden Clearingmitglieds zu übertragen oder abzuwickeln;

aa) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 49 Absatz 1, wenn sie nicht regelmäßig die Modelle und Parameter, die bei der Berechnung ihrer Einschussanforderungen, der Beiträge zum Ausfallfonds und der Anforderungen an die Sicherheiten zugrunde gelegt werden, sowie andere Risikokontrollmechanismen überprüft, und wenn sie diese Modelle nicht häufigen, strikten Stresstests unterwirft, um ihre Belastbarkeit unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zu bewerten, oder keine Backtests durchführt, um die Zuverlässigkeit der angewandten Methodik zu beurteilen, oder wenn sie keine unabhängige Validierung vornehmen lässt oder die ESMA nicht über die Ergebnisse der durchgeführten Tests unterrichtet, oder wenn sie vor einer wesentlichen Änderung der Modelle und Parameter keine Validierung durch die ESMA vornehmen lässt;

bb) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 49 Absatz 2, wenn sie die wesentlichen Aspekte ihrer Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds nicht regelmäßigen Tests unterwirft, oder wenn sie nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass alle Clearingmitglieder diese Verfahren verstehen und geeignete Vorkehrungen getroffen haben, um bei einem Ausfall entsprechend reagieren zu können;

cc) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 49 Absatz 1a, wenn sie eine wesentliche Änderung der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Modelle und Parameter ohne vorherige Validierung dieser Änderung durch die ESMA vornimmt;

dd) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 50 Absatz 1, wenn sie nicht, soweit zweckmäßig und verfügbar, Zentralbankgeld für die Abwicklung ihrer Transaktionen verwendet, oder wenn sie im Falle, dass kein Zentralbankgeld genutzt wird, keine Maßnahmen trifft, um die mit dem Barausgleich verbundenen Risiken streng zu begrenzen;

ee) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 50 Absatz 3, wenn sie im Falle, dass eine CCP zur Lieferung oder Entgegennahme von Finanzinstrumenten verpflichtet ist, die Erfüllungsrisiken nicht durch Anwendung des Prinzips "Lieferung gegen Zahlung" weitestgehend ausschaltet;

ff) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 50a oder Artikel 50b, wenn sie die K_{CCP} nicht gemäß dem genannten Artikel berechnet, oder wenn sie die in Artikel 50a Absatz 2, Artikel 50b und Artikel 50d genannten Regeln für die Berechnung der K_{CCP} nicht einhält;

gg) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 50a Absatz 3, wenn sie die K_{CCP} nicht zumindest quartalsweise berechnet oder seltener berechnet, als die ESMA dies gemäß Artikel 50a Absatz 3 verlangt;

hh) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 51 Absatz 2, wenn sie, sofern sie den von dem betreffenden Handelsplatz festgelegten operationellen und technischen Anforderungen genügt, keinen diskriminierungsfreien Zugang zu den Daten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom betreffenden Handelsplatz benötigt, sowie zum entsprechenden Abwicklungssystem erhält;

ii) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 52 Absatz 1, wenn sie eine Interoperabilitätsvereinbarung schließt, ohne die unter den Buchstaben a, b, c oder d des Absatzes genannten Anforderungen zu erfüllen;

jj) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 53 Absatz 1, wenn sie in den Abrechnungskonten die Vermögenswerte und Positionen, die sie für die Rechnung einer anderen CCP hält, mit der sie eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen hat, nicht gesondert ausweist;

kk) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 54 Absatz 1, wenn sie eine Interoperabilitätsvereinbarung ohne vorherige Genehmigung durch die ESMA schließt.

IV. Verstöße im Zusammenhang mit der Transparenz und der Verfügbarkeit von Informationen:

a) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 1, wenn sie die Preise und Entgelte nicht für jede separat erbrachte Dienstleistung und Aufgabe offenlegt, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe;

b) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 1, wenn sie die Informationen über die Aufwendungen für ihre Dienstleistungen und daraus resultierende Einkünfte der ESMA gegenüber nicht offenlegt;

c) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 2, wenn sie ihren Clearingmitgliedern und deren Kunden gegenüber nicht offenlegt, welche Risiken mit den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind;

d) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 3, wenn sie die Preisinformationen, die bei der Berechnung ihrer Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern am Tagesende zugrunde gelegt werden, gegenüber ihren Clearingmitgliedern und der ESMA nicht offenlegt, oder wenn sie nicht bei jedem durch die CCP geclearten Instrument das Volumen der geclearten Transaktionen in zusammengefasster Form öffentlich bekannt gibt;

f) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 4, wenn sie die betrieblichen und technischen Vorschriften in Zusammenhang mit den Nachrichtenprotokollen nicht öffentlich bekannt macht, welche sich auf die Inhalts- und Nachrichtenformate erstrecken, die sie für die Kommunikation mit Dritten verwendet, einschließlich der operativen und technischen Anforderungen, die gemäß Artikel 7 vorgesehen sind;

- g) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 5, wenn sie Verstöße von Clearingmitgliedern gegen die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien oder die in Artikel 38 Absatz 5 genannten Anforderungen nicht öffentlich bekannt macht, es sei denn, die ESMA gelangt zu dem Schluss, dass eine solche Veröffentlichung eine Bedrohung für die Stabilität der Finanzmärkte oder das Vertrauen in die Märkte schaffen würde oder die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde;
- h) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 7, wenn sie die Schutzniveaus und die Kosten, die mit dem jeweiligen Grad der von ihr angebotenen Kontentrennung verbunden sind, nicht veröffentlicht;
- i) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 49 Absatz 3, wenn sie Hauptaspekte zu ihrem Risikomanagementmodell oder die bei der Durchführung des Stresstests gemäß Artikel 49 Absatz 1 zugrunde gelegten Annahmen nicht veröffentlicht;
- j) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 50 Absatz 2, wenn sie nicht in klarer Form ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Finanzinstrumenten darlegt, unter anderem, ob sie verpflichtet ist, Finanzinstrumente zu liefern oder entgegenzunehmen, und ob sie Teilnehmer für Verluste im Zusammenhang mit der Lieferung entschädigt;
- k) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 50c Absatz 1, wenn sie den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern und deren zuständige Behörden nicht die in Artikel 50c Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Angaben macht;
- l) eine Tier 2-CCP verstößt gegen Artikel 50c Absatz 2, wenn sie die Institute unter ihren Clearingmitgliedern nicht mindestens quartalsweise oder seltener informiert, als die ESMA dies gemäß Artikel 50c Absatz 2 verlangt.

V. Verstöße im Zusammenhang mit der Behinderung von Aufsichtstätigkeiten:

- a) eine CCP verstößt gegen Artikel 25c, wenn sie auf ein einfaches Auskunftersuchen der ESMA nach Artikel 25c oder einen Beschluss der ESMA zur Anforderung von Auskünften nach Artikel 25n hin sachlich falsche oder irreführende Auskünfte abgibt;
- b) eine CCP begeht einen Verstoß, wenn sie sachlich falsche oder irreführende Antworten auf Fragen erteilt, die nach Artikel 25d Absatz 1 Buchstabe d gestellt werden;

- c) eine Tier 2-CCP begeht einen Verstoß, wenn sie einer aufgrund eines Beschlusses der ESMA nach Artikel 25n erlassenen Aufsichtsmaßnahme nicht fristgemäß nachkommt;
- d) eine Tier 2-CCP begeht einen Verstoß, wenn sie sich keiner durch einen Beschluss der ESMA nach Artikel 25e über die Einleitung einer Untersuchung angeordneten Prüfung vor Ort unterzieht."

1. Folgender Anhang IV wird eingefügt:

"ANHANG IV

Liste der Koeffizienten aufgrund erschwerender und mildernder Faktoren zum Zwecke der
Anwendung des Artikels 25g Absatz 3

Die nachstehenden Koeffizienten sind kumulativ auf die Grundbeträge nach Artikel 25g Absatz 2 anzuwenden:

I. Anpassungskoeffizienten aufgrund erschwerender Faktoren:

- a) wenn der Verstoß wiederholt begangen wurde, gilt für jede Wiederholung ein zusätzlicher Koeffizient von 1,1;
- b) wenn der Verstoß während mehr als sechs Monaten begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 1,5;
- c) wenn durch den Verstoß systemimmanente Schwachstellen in der Organisation der CCP, insbesondere in ihren Verfahren, Verwaltungssystemen oder internen Kontrollen, erkennbar geworden sind, gilt ein Koeffizient von 2,2;
- d) wenn der Verstoß negative Auswirkungen auf die Qualität der Tätigkeiten und Dienstleistungen der CCP hat, gilt ein Koeffizient von 1,5;
- e) wenn der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 2;
- f) wenn seit der Feststellung des Verstoßes keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, gilt ein Koeffizient von 1,7;

g) wenn die Geschäftsleitung der CCP nicht mit der ESMA bei der Durchführung von deren Ermittlungen zusammengearbeitet hat, gilt ein Koeffizient von 1,5.

II. Anpassungskoeffizienten aufgrund mildernder Faktoren:

a) wenn der Verstoß während weniger als zehn Arbeitstagen begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 0,9;

b) wenn die Geschäftsleitung der CCP nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Verstoßes ergriffen hat, gilt ein Koeffizient von 0,7;

c) wenn die CCP die ESMA zügig, wirkungsvoll und umfassend von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt hat, gilt ein Koeffizient von 0,4;

d) wenn die CCP freiwillig Maßnahmen getroffen hat, damit ein ähnlicher Verstoß künftig nicht mehr begangen werden kann, gilt ein Koeffizient von 0,6."
